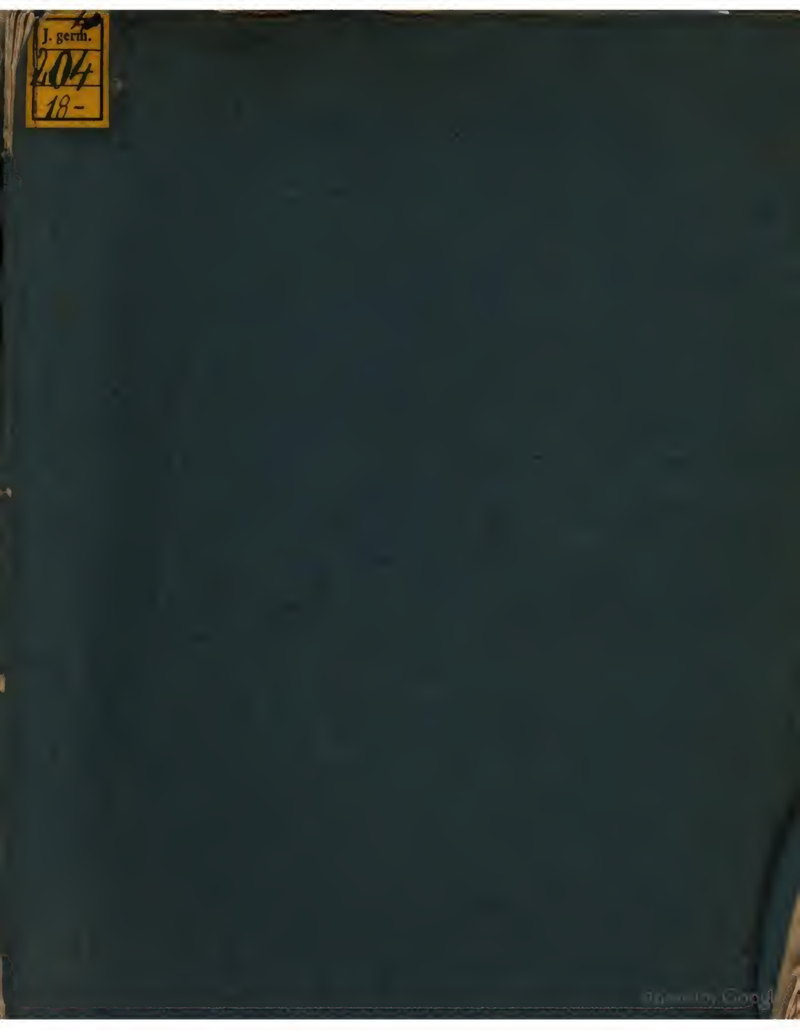




Herrn

Geheimenrathe und Professor

Karl Jos. Anton Mittermaier

als

Zeichen innigster Verehrung

und als

GLÜCKWUNSCH

zu seinem

fünfzigjährigen Doctor-Jubiläum

am 8. Mai 1859

die sämmtlichen Mitglieder der Juristen-Facultät

zu

ERLANGEN.

Hierbei: Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms erklärt von Professor Dr. Gengler.

Erlangen 1859.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.



Das Hofrecht

des

Bischofs Burchard von Worms.

Erklärt

von

Dr. Heinrich Gottfried Gengler.

In den Jahren 1000—1025 sass Burchard[1]), aus einem edlen hessischen Geschlechte entsprossen, auf dem Bischofsstuhle zu Worms. Kaiser Otto III. hatte ihn zu dem wichtigen Amte in schwerer Zeit berufen, und in ihm den rechten Mann gefunden, wie er den zerrütteten Zuständen des Bisthums, der halb in Trümmern liegenden Stadt, der entsittlichten Bevölkerung frommen konnte. Denn mit wahrem Gottesglauben, christlicher Milde, klarem Verstande und tiefer Gelehrsamkeit vereinte Burchard auch besonnenen Muth, einen ernsten beharrlichen Willen und einen weitsichtigen Blick im Bereiche der Staatskunst. Es galt ihm daher als Lebensaufgabe, das Immunitätsgebiet seines Gotteshauses zu vergrössern, ihm seinen erworbenen Güterbestand durch königliche Verbriefung zu sichern[2]), und rechtsstörenden Eingriffen der gaugräflichen Gewalt oder anderer mächtiger Grundherrn nöthigen Falls mit gewappneter Hand entgegenzutreten. Mit welchem Erfolge seine Bemühungen gekrönt wurden, bezeugt der Ausgang seines Streites mit dem rheinfränkischen Herzoge Otto, welcher innerhalb des Weichbildes von Worms Burg und Güter besessen hatte, aber in fortwährende, zum Theile blutige Händel mit den Stiftsangehörigen verwickelt war[3]). Von Burchard befehdet und hart bedrängt, musste er den Vermittlungsvorschlägen seines Vetters, des deutschen Königs Heinrich II., Gehör schenken und durch dessen Hand im Jahre 1002 sein gesammtes oben erwähntes Besitzthum tauschweise der wormser Kirche und ihrem Bischofe abtreten[4]). Damit war aber die territoriale Ausbildung des „dominicatus ecclesiae sancti Petri" einen erheblichen Schritt weiter gerückt. Denn neben den zahlreichen bäuerlichen Familien, welche ausserhalb der Stadtmauern die ansehnlichen, weithin ausgedehnten Stiftsgüter bebauten, waren nun auch die städtischen Bewohner, wenn nicht insgesammt doch gewiss in überwiegender Zahl, der dienst- und hofherrlichen Gewalt des Bischofs unterthan[5]). Burchard konnte daher von nun an allmälig auch einer zweiten Aufgabe seine Thätigkeit zuwenden — den gesunkenen Rechtszustand in seinem

1) Vita Burchardi ep. Wormat. [ed. a G. Waitz] b. Pertz SS. 4, 829—46. Dazu W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1, 49 flg. — 2) Vgl. z. B. Dipl. Heinrici II. a. 1006 b. Schannat, Hist Episc. Wormat. 2, 36. — 3) Arnold a. a. O. S. 42, 43. — 4) Schannat l. c. p. 35. — 5) Barthold, Gesch. der deutschen Städte 1, 117.

Gebiete wieder zu heben; denn es mochte nicht sehr friedfertig und gottesfürchtig in dem Ländchen hergehen, wo Todtschläge und Meineide zu den täglichen Ereignissen zählten. Es erschien ihm darum als ein Bedürfniss, dem fortschreitenden Sittenverfalle, wie durch eine neuerliche Sammlung der Kirchensatzungen — „quia canonum iura poenitentiumque iudicia in episcopatu suo omnino fuerant neglecta ac destructa"[6]) — so nicht minder durch angemessene Strafverordnungen entgegenzuwirken. Aber auch nach anderen Seiten hin zeigte sich das althergebrachte, lediglich im Gedächtnisse und Munde der Schöffen getragene Recht ungenügend oder wenigstens mit der Anschauungsweise eines geistlichen Fürsten von solcher Lebenserfahrung und Menschenkenntniss, wie sie Burchard besass, unvereinbar. Es drängte ihn daher, als Reformator der Rechtspflege in seinem Bisthume aufzutreten, und er liess zu diesem Behufe die vorhandenen alten Volksgebräuche sorgfältig sammeln, ergänzte das Mangelhafte, besserte das Unbrauchbare, und schuf so, theils nur vermittelnd theils selbst Hand anlegend, unter dem Beirathe seines Clerus, der Dienstmannen und der gesammten Hofgenossen ein kleines Rechtsbuch, nach welchem als einer wahren „lex communis" in allen künftigen Straf- und Streitsachen Jeglichem ohne Rücksicht auf Güter- und Standesverhältnisse[7]) sein Urtheil werden sollte. Diese Rechtssammlung ist unter dem Titel „Leges et Statuta familiae sancti Petri", wenn auch nicht in der ursprünglichen Ausfertigung, doch jedenfalls in sehr alten Niederschriften, auf uns gekommen. Ihre Abfassung mag gegen das Ende von Burchard's Regierung, etwa um 1023 bis 1024, stattgefunden haben. Denn gerade um diese Zeit hatten die gewaltsamen Auftritte zwischen den Grundhörigen des wormser Stifts und der familia sancti Nazarii zu Lorsch[8]) eine solche Höhe erreicht, dass sich selbst Heinrich II. der Sache annehmen und in einem s. g. praeceptum von 1023[9]) den Stiftsvögten die erforderlichen strengen Massregeln vorzeichnen musste, damit dem wahrhaft grauenerregenden Unheile — es ist in dem kaiserlichen Erlasse von „innumerabilia homicidia" die Rede — gesteuert werde. Dieses praeceptum lag aber bereits vor, als die denselben Gegenstand mit nicht minder grellen Farben schildernden Bestimmungen des Rechtsbuches[10]) zur Entstehung kamen; ja einzelne Stellen der letzteren lassen sogar ahnen, dass darin Heinrich's Verfügung benützt worden ist. Burchard's Statute behandeln übrigens in ihren XXXII meist kurzen Capiteln nicht allein die eigentlichen Hofverhältnisse im engeren Sinne, welchen vielmehr blos die Capitel II, III, X, XIV, XV, XXI, XXVI, XXIX gewidmet sind, sondern berühren auch stadt- und landrechtliche Gegenstände, wie vornehmlich eheliches Güterrecht (Capp. I, V), Erbfolge und Vergabungen von Todeswegen (Capp. IV, X, XI), Beisprache der nächsten Blutsfreunde bei Veräusserung des

6) Vita Burchardi §. 10 p. 837. — 7) v. Fürth, Ministerialen S. 111, 12. — 8) K. Dahl, Beschreibung des Fürstenthums Lorsch (1812. 4°.) S. 65. — 9) Schannat l. c. p. 43. — 10) Nämlich Cap. XXX.

Eigens (Capp. II, VI), die wichtigeren Verbrechensarten (Capp. XXIII, XXVII, XXVIII, XXX, XXXII), Wergeld und Busse (Capp. IX, XIII), und einzelne Hauptfragen des Processes, insonderheit des Beweisverfahrens (Capp. XII, XVII — XX, XXII, XXIV, XXV). Man kann sie daher als eine Mischung jener drei, ohnehin genetisch verwandten und in einander übergehenden Elemente, des hof-, stadt- und landrechtlichen, charakterisiren, und sie prägen somit gleichsam den Uebergangstypus vom Volksrechte der merovingisch-karlingischen Zeit zu den Rechtsbüchern des späteren Mittelalters aus, von welchen namentlich der Sachsenspiegel als in einer Reihe von Artikeln mit dem Burchard'schen Werke übereinstimmend nachgewiesen worden ist[11]).

Schon diese eben erwähnten Eigenthümlichkeiten des letzteren, mehr aber noch die Armuth des eilften Jahrhunderts an umfassenden Zeugnissen des einheimischen Rechtslebens verleihen den wormser Hofstatuten eine hohe rechtshistorische Bedeutung, und da dieselbe, wiewohl allseitig anerkannt, doch noch keineswegs zu einem tieferen Eingehen in Geist und Inhalt jenes merkwürdigen Denkmals der Vorzeit, welches bei seiner knappen Wortfassung und dem schwankenden Gebrauche der technischen Ausdrücke mancherlei Schwierigkeiten der Auslegung in den Weg stellt, bisher geführt hat: so schien es mir endlich an der Zeit zu sein, den Versuch einer vollständigen und zusammenhängenden Erklärung des Burchard'schen Rechtsbuches zu wagen.

Vor Allem musste daher, wie sich von selbst versteht, für die Herstellung einer zuverlässigen Text-Unterlage Sorge getragen werden. Zu diesem Zwecke waren die vier bis jetzt bekannt gewordenen Abdrücke der Statute: 1) in J. Chr. Lünig's „Continuatio II. Spicilegii ecclesiastici Des Teutschen Reichs-Archivs", 1721, S. 1013 flg.; 2) in J. F. Schannat's Codex probationum zur Historia Episcopatus Wormatiensis, 1734, p. 43 sq.; 3) in Ferd. Walter's Corpus juris Germanici antiqui, 1824, Tom. III p. 775 sq., und 4) in Jacob Grimm's Weisthümern, Thl. I, 1840, S. 804 flg. einer neuerlichen kritischen Vergleichung zu unterwerfen. Diese ergab aber zwei Recensionen oder Formen des Textes. Die eine, wie ich vermuthe, jüngere hat Schannat einer Randbemerkung zu Folge „ex archivo Ecclesiae Cathedralis Wormatiensis" zuerst veröffentlicht, und dann aus dessen Urkundenbuch Walter, sowie mit einigen wesentlichen Verbesserungen zuletzt Grimm aufgenommen. Die andere, in vielen Stellen genauere und wahrscheinlich ältere Textgestaltung dagegen liegt dem von Lünig, freilich mit gewohnter Flüchtigkeit und Kritiklosigkeit gelieferten Abdrucke zu Grunde, dessen Quelle nicht ersichtlich ist. Da jedoch die in neuerer Zeit von Johann Friedrich Böhmer im Archive für Hessische Geschichte und Alterthumskunde Bd. II (1841) S. 148, 49 publizirten „verbesserten Lesarten zu dem von Bischof Burchard gegebenen Wormser Dienstrecht", entnommen der

11) J. Weiske in der Zeitschr. f. dtsch. Recht 1, 56 flg.

Copie desselben, welche der Scholaster Hermann zu Worms, unzweifelhaft nach dem Originale, seinem um die Mitte des zwölften Jahrhunderts angelegten Diplomatarium Wormatiense einverleibt hatte, wenigstens theilweise in der Lünig'schen Recension wiederkehren, so gibt sich diese dadurch als auf einer Abschrift beruhend zu erkennen, welche der Urredaction mindestens näher gestanden, als die manche Spuren einer neuernden Hand an sich tragende Vorlage Schannat's, und es war daher, um einen die erste Fassung möglichst wiedergebenden Grundtext zu gewinnen, von dem Abdrucke bei Lünig unter Berücksichtigung der Böhmer'schen Variantenlese auszugehen. Was die übrigen Ausgaben Abweichendes bieten, soll in einem vollständigen Verzeichnisse der Lesarten am Schlusse angemerkt werden.

Leges et statuta familiae sancti Petri.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Ego Burchardus Vuormaciensis ecclesiae episcopus propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum, qui more canino familiam sancti Petri dilacerabant, diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis iudiciis opprimentes, cum consilio cleri et militum et totius familiae has iussi scribere leges, ne aliquis aduocatus seu uicedominus aut ministerialis siue inter eos aliqua alia loquax persona supradictae familiae noui aliquid subinferre posset, una eademque lex diuiti pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis.

Die Eingangsworte der Statute geben Veranlassung, über einzelne Punkte der wormser Hofverfassung, vornehmlich den Begriff, die Bestandtheile und Vorgesetzten der familia, zur Vermeidung künftiger Wiederholungen eine kurze einleitende Erörterung schon hier vorauszuschicken. Die „familia s. Petri" begreift alle innerhalb des Stiftsgebietes (dominicatus) auf dazu gehörigem Grund und Boden gegen Jahreszins (census) und sonstige Leistungen an Reichnissen oder Diensten („alia iustitia" cap. XXVI) mit bloser Wohnstätte oder mit Ackerland erblich angesessenen, dem Schutze der Kirche und ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Personen. Dieselben werden im Rechtsbuche selbst mit der schon in Urkunden des neunten Jahrhunderts vorkommenden Bezeichnung „socii, consocii", welcher in der jüngeren Weisthümersprache der Ausdruck „genôszami" völlig entspricht[1]), aufgeführt und in zwei Rangclassen ausgeschieden: „fisgilini (fiscalini), fiscales viri, fiscales homines" und „dagevuardi". Die ersteren, aus den ehemaligen coloni ecclesiae[2]) hervorgegangen, trugen das Zeugniss der einstigen Vollfreiheit ihrer Vorfahren, welche diese aber dem behaglicheren Leben unter der mundeburdis einer Kirche theilweise zum Opfer gebracht hatten, noch in dem ihnen zugesprochenen Antheile am Wergelde (cap. IX) und der ihnen gewissermassen garantirten Enthebung von jeglichem Dienstzwange (cap. XXIX) zur Schau. Was ihnen als „debita servitus"

1) Mone, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 7, 140 Note 2. — 2) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, 165 flg. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 50 flg.

(cap. III) oblag, war darum allein die Entrichtung von bestimmten Abgaben an die bischöfliche „camera". Aus denselben treten die „concives", die auf der „hereditalis area in civitate" (cap. XXVI), d. h. innerhalb der Mauern der Stadt, vermuthlich mit Gewerbe angesessenen Stiftsbürger hervor. Diese sind von den vollfreien Stadtbürgern „cives" wohl zu trennen und stehen der familia s. Petri keineswegs, wie neuerlich[3]) behauptet worden, gegenüber, sondern vielmehr, wie schon der auf das hofgenossenschaftliche Verhältniss hindeutende Name „concivis" beurkundet, mitten in derselben. Denn nur so lässt sich erklären, warum ihrer im Eingange der Statute neben der „tota familia" nicht besonders erwähnt wird, während doch gewiss anzunehmen ist, dass man bei der so vielfach sie berührenden Rechtsfestsetzung ihren Beirath nicht unberücksichtigt gelassen habe — um an weitere Gründe, wie ihre Zinspflicht (cap. XXV) und ihre „subjectio" unter den hofrechtlichen „minister loci" (cap. XII) gar nicht zu erinnern. Die „dagevuardi" dagegen, den „dagescalzei" der familia sancti Maximini zu Trier[4]) und den „dagewerchten" des Sachsenspiegels (Land-R. III, 44 §. 3) entsprechend und in der Glosse zu letzterem als „lude di degelikes muten arbeiden ane underlait" erklärt[5]), weisen auf die früheren servi ecclesiae[6]) zurück. Sie hatten keinen Wergelds-Antheil, indem die ganze Summe an den Hofherrn fiel, und mussten vorzüglich für diesen nach seinem Gefallen niedere Frohndienste verrichten. Ihr gesammtes Rechtsverhältniss wird im Gegensatze zu der mit „census" ausgedrückten blosen Zinsunterthänigkeit der Fiscalinen mit „dagevuardum" (cap. XXII) bezeichnet. Eine dritte Genossen-Classe inner der familia s. Petri gab es nicht mehr; denn die heerdienstpflichtigen „milites" standen ausserhalb des Hofverbandes[7]), so lange sie nicht mit Benefizien an Stiftsgütern begnadet waren, welche sie allerdings nach damaliger Rechtsansicht „non per hominium sed secundum jus curiae" (Vet. aut. de benef. I, 130) — „nicht mit manschaft sundir nach hove recht" (Görlitz. Lehnr. Cap. 23 §. 130) empfangen konnten[8]). Allein in diesem Falle nahmen sie, wenn auch durch äussere Achtung im Lebensverkehre bevorzugt, doch rechtlich nur die Stellung von Fiscalinen ein, weswegen ihnen auch die Statute eine besondere Aufmerksamkeit nicht schenken. Aber noch von einer weiteren Abtheilung der familia gibt uns das Burchard'sche Rechtsbuch Kunde, von jener nämlich in „societates" (capp. VIII, XIII). Man wollte sie — abgesehen von einer früher versuchten Anknüpfung derselben an die jetzt ziemlich überwundene Gesammtbürgschaft[9]) — bald mit den westphälischen „Echten" in Verbindung bringen[10]), bald darin innungsartige Körperschaften[11]), die Vorläuferinnen der Zünfte, erkennen. Allein beides scheint nicht zuzutreffen. Für letztere Annahme fehlt wenigstens jeder quellenmässige Anhaltspunkt, wie denn z. B. auch in der Bestätigungsurkunde Bischof Adalbert's für die neu-organisirte Fischer-Innung zu Worms von 1106[12]), obgleich gerade hier die Anwendung des Begriffes „societas" so nahe gelegen wäre, doch von demselben kein Gebrauch gemacht ist, vielmehr die fragliche Zunft nur in der Form: „hi XXIII piscatores" angesprochen wird. Die „Achten" oder „Echten" aber sind offenbar Standes- oder Rang-Classen im Hofverbande — „godeshuslüde, sünderlüde, vrige godeslüde"[13]) — vergleichbar der Ausscheidung von Kammer- oder Zins- und Diensthörigen in unseren Statuten gewesen. Bei einer vorurtheilsfreien Betrachtung der Sache dürften sich daher jene „societates" lediglich als räumliche, durch Anwoh-

3) Arnold a. a. O. S. 68, 69. — 4) Hontheim, Hist. Trevir. dipl. 1, 400 col. b. — 5) Homeyer, Des Sachsensp. erster Theil S. 217, 299. — 6) Walter a. a. O. S. 25 flg. — 7) A. M. ist Arnold a. a. O. S. 68. — 8) Göhrum, Ebenbürtigkeit 1, 172. — 9) Eichhorn in der Ztschr. f. geschichtl. RWiss. 1, 213. — 10) Walter a. a. O. S. 57. — 11) Arnold a. a. O. S. 67. — 12) Schannat l. c. p. 62. — 13) Weisthum der 7 freien Meierhöfe zu Bücken b. Grimm, Weisth. 3, 213.

nung und Zusammenhang des Grundbesitzes bedingte Abtheilungen oder Bezirke, zum Theile mit dem Charakter gewöhnlicher Märkervereine, herausstellen. Eine solche Orts- oder Markgemeinde kann dann die in einer Urkunde Kaiser Arnulf's von 897 [14]) namhaft gemachte „societas parafridorum", von der zu reden sich unten zum cap. XXIX bessere Gelegenheit finden wird, gewesen sein, wenn wir uns nur die Voraussetzung gestatten dürfen, dass die Grundstücke der von Arnulf an die wormser Kirche überlassenen, zur Rossestellung verpflichteten „fiscalini servi" in einer solchen örtlichen Cohärenz lagen, dass sie einen selbständigen geschlossenen Landdistrict zu bilden vermochten. Desgleichen möchten die in einem alten Baupflicht-Regulative [bald dem Bischofe Theodelacus † 914 zugeschrieben [15]), bald in Burchard's Zeit verlegt] [16]) genannten „urbani qui Heimgereiden vocantur" als eine societas im eben erörterten Sinne des Rechtsbuches zu betrachten sein, da „Geraide, Heimgeraide" eine im Pfälzischen, dem Rheingaue, der Wetterau und in Hessen sehr verbreitete Benennung für Waldmarke war [17]). — Die Statute machen uns aber in ihrem Eingange auch noch mit den drei einflussreichsten Beamten der Hofgenossenschaft: „aduocatus, uicedominus, ministerialis" bekannt. Der Wirkungskreis des Stiftsvogtes, welchem die Beschirmung und Repräsentation der ecclesia s. Petri nach Aussen in allen weltlichen Verhältnissen oblag, wird im Rechtsbuche wenig berührt. Wir lernen ihn daraus blos als mitthätig bei Güter-Veräusserungen (cap. XXI) und als weddeberechtigt im Falle des Unterliegens des Klägers im gerichtlichen Zweikampfe (cap. XX) kennen. Allein dass ihm auch die Einziehung der fiscalischen Strafgelder überhaupt sowie ein gewisser Antheil daran zukam, dass er ferner die regelmässige Leitung der Verhandlungen in den drei Echtedingen und die Vertretung der Stiftsleute vor einem auswärtigen, namentlich dem Grafengerichte bei schweren ausserhalb des Immunitätsgebietes verübten Verbrechen über sich hatte [18]), dürfte als unzweifelhaft auch dann behauptet werden, wenn es nicht zum Theile ausdrücklich durch den wichtigen Schutzbrief Kaiser Heinrich's II. vom 29. Juli 1014 [19]) bezeugt würde, dessen Zweck gewesen ist, die oft verworrenen und bestrittenen Grenzen zwischen der gräflichen Jurisdictionsgewalt und den Gerechtsamen der wormser Vögte festzustellen. Uebrigens tönt die allgemeine Klage jener Zeit über die Rechtswidrigkeiten, Bedrückungen und Missbräuche, welche sich die advocati gegenüber ihren Untergebenen erlaubten, indem sie letztere „tam placitorum nimietate quam violenta exactione", durch eigenmächtige Vermehrung der herkömmlichen Ding-Zahl sowie masslose Frohnen und Reichnisse beschwerten [20]), auch aus dem Kummer und Unwillen verrathenden Vorworte Burchard's heraus, welchem wohl bei den Worten „diuersas leges imponentes et infirmiores quosque suis iudiciis opprimentes" solche pflichtvergessene Vögte vorgeschwebt haben mögen. Des Vicedoms wird in der Rechtssammlung selbst gar nicht Erwähnung gethan. Es ist darum anzunehmen, dass er gleich den in anderen Stiftsgebieten dieser Zeit begegnenden „subadvocati, subadvocatores, adadvocati" [21]) mit einem Theile des an sich dem Vogte zugewiesenen Berufskreises, besonders mit der Stellvertretung für jenen in Fällen seiner Verhinderung sowie der Beitreibung und Verwaltung der Stifts-Einkünfte betraut gewesen sei. Endlich als eine völlig mysteriöse Persönlichkeit erscheint auf den ersten Anblick der ministerialis. Es schwindet jedoch das Räthselhafte der Erscheinung, wenn

---

14) Schannat l. c. p. 14. — 15) J. F. Böhmer, Fontes rer. Germ. 2, 209. — 16) Fr. Zorn's Wormser Chronik, hrsg. von W. Arnold (1857) S. 39 Nr. 56. — 17) v. Maurer, Markenverfassung S. 33. A. Becker, Pfalz (1858) S. 340 flg. — 18) Walter a. a. O. 1, 211 flg. — 19) Schannat l. c. p. 40. — 20) Walter a. a. O. S. 214 m. Note 4. — 21) Saint Genois, Hist. des Avoueries en Belgique (1837) p. 36 ss.

man im Rechtsbuche zwei Amtleute desselben Namens: einen Orts- oder Gemeindebeamten und einen bischöflichen Hausbeamten ausscheidet. Der Erstere ist hier und in den capp. II, XXV gemeint, und führt in anderen Stellen die Titel „minister (capp. XXIV, XXV), loci minister" (capp. II, XII), aus welcher letzteren vollständigeren Bezeichnungsweise, auch wenn man den offenbar auf Interpolation beruhenden Lesarten „loci magister, regens loci" in cap. XII Rechnung trägt, jedenfalls geschlossen werden darf, dass er der Vorsteher einer bestimmten Ortsgemeinde — vielleicht, wenn eine Wechselbeziehung zwischen den Begriffen „locus" und „societas" ohne zu grosse Kühnheit sich unterstellen liesse, der einzelnen societas — gewesen ist, in welcher er eine vermuthlich nur auf minder wichtige Rechtssachen beschränkte Gerichtsbarkeit (capp. XII, XXIV, XXV) ausübte und die Besitzeinweisungen in die Hofstätten (cap. II) zu vollziehen hatte. Er scheint somit den „minores advocati, villici[22]), ministeriales"[23]) anderer Abteien wenigstens einigermassen nahezukommen. Wie dem advocatus, standen natürlich auch dem ministerialis in der Handhabung des Richteramtes Schöffen zur Seite. Im Rechtsbuche werden sie bald als „scabini" (capp. XVII, XXII), bald als „iudices" (cap. II) bezeichnet. Das spätere wormser Recht dagegen stellte den zweiten Ausdruck dem ersteren entgegen und begriff unter jenem vier jährlich am Martinstage gewählte Stadtbeamte: „scultetus, comes et duo officiarii vulgariter dicti ammetman"[24]). Von dem zu den höheren Haus-Bedienstigten des Bischofs zählenden „ministerialis" ist angemessener unten zu cap. XXIX zu sprechen.

Cap. I. Si quis ex familia sancti Petri ad sociam suam legitime venerit, quicquid in dotem dederit et hoc ipsa annum et diem non proclamatum possidet, si uir prior moritur, uxor eius totam habeat dotem usque ad finem uitae suae. si autem ipsa moritur sine filiis, proximi heredes mariti sui dotem recipiant. similiter fiat, si uxor prior moriatur. et quicquid simul acquisierant, si quis eorum alterum superuixerit, totum habeat in sua potestate et quicquid inde facere uelit faciat. quod autem mulier secum ad maritum attulerat, ambobus mortuis, si filios habuerint, ipsi matris hereditatem possideant. si autem filios non habuerunt, nisi ipsa traditione impediat, post uitam eius totum ad proximos mulieris redeat. et si filios simul genuerunt et mater primo obierit, si quid hereditatis ex matre filiis deuenerat et ipsi obierint, hereditas ad proximos matris redeat.

Die Statute beginnen sofort mit der Lösung einer der bedeutsamsten Lebens- und Rechtsfragen, indem sie eine Reihe von Bestimmungen über die Vermögens- und Erbfolge-Verhältnisse der Ehegatten an die Spitze stellen. In ziemlich getreuer Festhaltung der volksrechtlichen Anschauungsweise werden noch die drei Vermögensbestandtheile des Leibgedings, der Errungenschaft und des Eingebrachten ausgeschieden. Das Leibgeding — mit dem uralten Namen der Leges: „dos" eingeführt, setzte eine land- und hofrechtlich vollgültige Ehe voraus. Erstere Vorbedingung liegt in dem Ausdrucke „legitime venire", entsprechend dem deutschen „wif to echte nemen" (Sächs.

22) E. Montag, Gesch. der dtsch. staatsbürgerl. Freyheit 2, 483 m. Note k. — 23) Saint Genois l. c. p. 46. — 24) Böhmer a. a. O. S. 213, 14 mit Eichhorn a. a. O. S. 217, 18.

Land-R. III, 27) als Gegensatz zu „eine frouwe ze ledeclichen dingen haben“ (Schwäb. Land-R. 377 L.), letzteres Erforderniss in den Worten „ad sociam suam“ angedeutet, da auf einen Ehebund mit einer nicht zum Hofverbande gehörigen Frauensperson, wie aus cap. XV erhellt, die Grundsätze des cap. I keine volle Anwendung leiden konnten. Es bestand aber die dos regelmässig in dem mit dem Tode des Mannes beginnenden, dann aber lebenswierigen Niessbrauche der Wittwe an Liegenschaften des Letzteren. Ihre Bestellung erheischte daher, auf dass der Frau sofort an den Objecten der dos ein dingliches Recht (Gewere) erwuchs, die Formen der Auflassung[25]), sowie Einwilligung der nächsten Erben des Constituenten (Sächs. Land-R. I, 21 §. 1), so dass diese bei versäumter Einholung ihrer Zustimmung Jahr und Tag lang mittels rechter Ansprache („proclamare“) die Leibgedings-Errichtung umzustossen vermochten. Von einer Genehmigung des Hofherrn schweigt zwar unsere Stelle. Dass es jedoch einer solchen wenigstens dann bedurft habe, wenn das Leibgeding auf die Hofstätte selbst gelegt wurde, kann nach Analogie des Lehenrechts (Schwäb. Lehn-R. 60) kaum bezweifelt werden. Löste sich nun die Ehe durch den Tod eines Gatten auf und es war dieses 1) der Mann, so trat die Wittwe in den wirklichen Genuss der Leibgedingsgüter ein, während das Eigenthum daran den nächsten Verwandten des verstorbenen Gatten zustand. Schied dann die Wittwe selbst aus dem Leben, so vereinigte sich wieder Besitz und Nutzung mit dem Eigenthume, und zwar, wenn Söhne aus der betreffenden Ehe vorhanden waren, in ihrer, ausserdem in der Hand der nunmehr nächstgesippten Blutsfreunde des verlebten Ehemanns. Es sind dies uralte Rechtssätze, welche wohl in dunklen Umrissen bereits die merovingisch-karlingische Zeit (Lex Sal. 71; Alam. Hloth. et Karol. 55, 56 §. 1; Baiuv. XIV, 7 §§. 1, 3; 9 §§. 2, 3; Burgund. 24, 62 §. 2) gekannt[26]), aber erst das fortschreitende Culturleben zur Abklärung gebracht hat. Auffallend ist übrigens, dass die wichtige Frage, wie es mit der dos im Falle einer Wiederverehelichung der Wittwe gehalten werden solle, unsere Statute unbeantwortet gelassen haben. Allein unfehlbar darf aus der ganz bestimmten Aeusserung: „uxor totam habeat dotem usque ad finem vitae“ auf die Berechtigung der Frau geschlossen werden, ihr Leibgeding, natürlich unbeschadet der nach ihrem Tode eintretenden „receptio dotis“ durch die Sippe des ersten Gatten, in die neue Ehe hinüberzunehmen, was auch die Ansicht des späteren Mittelalters, insbesondere des Sachsenspiegels (Land-R. III, 76 §. 3) gewesen zu sein scheint[27]). Starb dagegen 2) die Ehefrau vor ihrem Manne, so trat, was ebenfalls schon als Princip der volksrechtlichen Periode angesehen werden muss[28]), die ohnehin erst mit dem Tode des Letzteren möglich gewesene reale Ausscheidung der dos aus seinem Vermögen gar nicht ein, und fand mithin nur ideell eine „receptio“, und zwar unmittelbar von seiner Seite, nicht wie die Statute in flüchtiger Kürze sagen, von jener der „proximi heredes mariti“ statt. — Die Errungenschaft („quicquid simul acquisierant“), von welcher nach dem altfränkischen Rechte der Ehefrau blos der dritte Theil (Lex Rib. 37 §. 2; Ansegis. Capitular. IV, 9), nach dem Herkommen der westfälischen Sachsen die Hälfte (Lex Sax. 48 al. 9) gebührt hatte, wird in unserer Stelle ganz dem überlebenden Gatten, und zwar, wie die Worte „habeat in sua potestate“ erkennen lassen, in der Art zugesprochen, dass nicht der durch die volksrechtlichen Ausdrücke „sibi studeat evindicare, accipiant“ durchschimmernde Gedanke einer Erbfolge in die „pars s. portio conlaborationis“[29]) als

25) Albrecht, Gewere S. 223. Siegel, Erbrecht S. 94 Note 383. — 26) J. Fr. Rive, De dote qualis sit in antiq. Germ. legibus (1856) p. 75, 79 sq. — 27) v. Sydow, Erbrecht nach den Grunds. des Sachsensp. S. 267, 68. A. M. ist Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte S. 644. — 28) Koenigswarter, Hist. de l'organisation de la famille en France p. 129. — 29) Held, Ehel. Errungenschaft S. 27.

zu Grund liegend angenommen werden darf, sondern vielmehr der Rückschluss auf eine wirkliche schon während der Ehe existent gewesene Gemeinschaft der Gatten am Errungenen naheliegt[30]), da dem „habere“ hier völlig der deutsche Ausdruck „behalten“ entspricht. — Endlich das Eingebrachte der Gatten angehend, so reden die Statute ausschliesslich von dem „quod mulier secum ad maritum attulerat“, dabei unwillkürlich an die Sprachweise der Leges zurückerinnernd, welche auch das Heirathsgut der Frau mit „quidquid de sede paternica secum adtulit“ (Lex Alam. Hloth. 55 §. 2) „quicquid de rebus parentorum ibi adduxit“ (Lex Baiuv. VIII, 14) umschrieben haben. Es fiel nun das „adlatum“ nach dem Ableben der Einbringerin successive 1) auf den überlebenden Gatten, was sich aus den Worten „ambobus mortuis“ ergibt, und 2) auf die Kinder aus der fraglichen Ehe. Doch darf offenbar bei dem Manne nicht von einer Erbnahme, sondern lediglich von einem Fortgenusse des in seinem Mundium befindlichen Frauenguts bis zu seinem Lebensende oder zu einer anderen Absonderungs-Ursache (Sächs. Land-R. I, 11) gesprochen werden, während die Kinder gegenüber der Mutter als wirkliche Erben zu betrachten sind. Fand sich jedoch im Zeitpunkte des Todes der Frau weder der Gatte noch eines der Kinder mehr am Leben, so kehrte das ganze Eingebrachte an die Sippe der Ehefrau zurück, was auch dann der Fall war, wenn die Kinder, nachdem sie ihre Mutter beerbt, selbst — und zwar, wie nothwendig zu ergänzen ist, ohne leibliche Nachkommenschaft — verstorben sein sollten. Hatte auch der Ehemann ausser dem Hofgute Vermögen besessen und inferirt, so gelangte dieses gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Mittelalters im Erbgange zuvörderst an die Kinder, mit welchen dann die Mutter zeitweise im Beisitze der Güter zu bleiben vermochte (Sächs. Land-R. III, 76 §. 1), und in Ermanglung von Kindern an die „proximi heredes mariti“.

Als im Verlaufe der Zeit die freie Bürgergemeinde zu Worms ihr eigenes Stadtrecht entwickelte, mussten zwar die soeben erörterten hofrechtlichen Bestimmungen über Gatten-Erbfolge zum Theile der Neugestaltung der Verkehrsverhältnisse weichen, und das fast ganz Franken beherrschende System der gesammten Hand drang auch in Worms durch[31]). Allein wenn man bei genauerer Prüfung findet, dass nach Hinwegfall des Leibgedings es nur noch einer Hereinziehung des „adlatum“ in die bis dahin auf die „simul acquisita“ beschränkt gewesene Gemeinschaft bedurfte, um den für das neue Güterprincip erforderlichen Boden zu schaffen, indem ja der Grundgedanke der Wiederfälligkeit des Eingebrachten festgehalten ward: so unterliegt es keinem Zweifel mehr, dass die Ausgangspunkte des seit dem zwölften Jahrhunderte hervortretenden, zuerst in dem Freiheitsbriefe Kaiser Friedrich's I. vom 3. Jan. 1180 §§. 2—5[32]) urkundlich fixirten, dann aber mit wenigen Abänderungen noch in der Reformation der Statuten, Ordnungen und Satzungen der Stadt Worms von 1498 B. IV Thl. IV Tit. 6 und B. V Thl. V Tit. 1 anerkannten ehelichen Güter- und Erbrechtes[33]) bereits in dem Cap. I des Burchard'schen Rechtsbuches zu suchen seien.

Cap. II. Lex erit familiae. si quis praedium uel mancipia in hereditatem receperit et in paupertatem inciderit et ex hac necessitate hereditatem uendere uoluerit, prius proximis heredibus suis cum testimonio proponat ad emendum. si autem emere noluerint, uendat socio suo cui uoluerit. Si autem aliquis mansus in manum episcopi iudicio iudicum prouenerit, et si heredum aliquis supersessum ius emendare uoluerit,

30) Kraut, Vormundschaft 2, 384. — 31) Euler, Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main S. 71. — 32) Schannat l. c. p. 85. — 33) Hofmann's Eherecht S. 563, 64.

detur sibi potestas, ut tali conditione hereditatem accipiat. si autem nullus heredum satisfacere uoluerit, illius loci minister cuicunque ex familia mansum illum dederit, hic postea firmus heres erit. si autem aliquis uenerit post duos annos aut post tres aut plus et dicit: ego sum heres, pauper eram, orphanus eram nec habui qui me pasceret, ideo extra patriam iui et ibi usque modo me meo labore conduxi, et uult cum solo testimonio illum, qui iussione episcopi heres effectus est et quia suum mansum bene excultum et fimatum habet, expellere, constituimus, quia primus nullus heredum erat qui supersessum ius emendare uoluisset, ille firmus heres sit, qui a ministeriali heres effectus est. si heres erat, cur aufugerat, cur domi non sederat, ut hereditatem suam custodiret? volumus, ut nulla uox eius de hoc amplius audiatur, nisi iusta atque rationabilis causa ibi intelligatur. Si autem aliquis hereditalem mansum habens moritur et paruulum heredem reliquerit, et ille heres non potest debitum seruitium persoluere, si est aliquis proximior qui uelit debitum seruitium de praedicto manso facere, quousque heres ille ad suos dies peruenerit, ne propter teneritatem heredis exheredetur heres, concedimus et constituimus. ut misericorditer agatur de eo rogamus.

Nach Erörterung der Vermögensverhältnisse unter Ehegatten wenden sich nun die Statute zur Festsetzung derjenigen Rechte, welche der Sippe überhaupt in Ansehung der Erbgrundstücke — denen nach der im Mittelalter allenthalben verbreiteten Ansicht[34]) hier, wie auch im cap. XXI, die Leibeigenen gleichgehalten werden — zustehen sollten, und es wird zu diesem Ende a) vom Vorkaufsrechte der Blutsfreunde, b) von der Wiederlösung heimfällig gewordener Stiftsgüter durch dieselben, und c) von der Vertretung eines unmündigen Hoferben gehandelt.

Unsere Stelle geht zuvörderst von der daselbst zum Erstenmale[35]) quellenmässig anerkannten Ausscheidung des sippschaftlichen Vermögens in bona „in hereditatem recepta" und bona „comparata vel aliquo modo acquisita" (cap. XXI), oder nach der jüngeren deutschen Rechtsterminologie in „ervegut" und „gewunnen gut"[36]) aus. Ueber die letztere Güterart werden, was die Veräusserungsfrage betrifft, im cap. XXI besondere Vorschriften gegeben. Das schon einmal im Erbgange gewesene Vermögen an Liegenschaften und Sklaven dagegen soll regelmässig unveräusserlich sein. Das Hofrecht musste dieses Princip mit dem Landrechte theilen, da dort zu den hier entscheidenden politischen Gründen noch das durch die Verarmung der Hörigen gefährdete hofherrliche Interesse hinzukam[37]). Es wird jedoch der Regel eine Ausnahme an die Seite gesetzt: der Fall ehehafter Noth, sogleich durch ein Beispiel „si in paupertatem inciderit" näher erläutert. Offenbar muss aber dahin auch jede andere Leibesnoth, namentlich „vancnüsse ân sine schulde" (Schwäb. Land-R. 22 Z. 12 W.) gerechnet werden[38]). Hier konnte nun eine Veräusserung des Erbguts stattfinden, aber nur unter der auch im späteren Stadtrechte, z. B. von Lübeck (Cod. I art. 5), noch beibehaltenen Voraussetzung, dass zuerst den nächstgesippten Blutsfreunden in Gegenwart von Zeugen — damit „he de not bewisen moge mit erfhaftigen luden" (Hamburg. Stadt-R.

34) Beseler, Erbverträge 1, 164. — 35) Gerber, Meditatt ad locum speculi juris Sax. I, 52 p. 5. Sandhaas, Germanist. Abhdl. S. 200 Note 69. — 36) Cit bei v. Sydow a. a. O. S. 183, 84. — 37) Zimmerle, Stammgutssystem S. 251. — 38) Siegel a. a. O. S. 112.

v. 1270 A, 8) — der Kauf der fraglichen Grundstücke oder Sklaven angeboten und von ihnen ausgeschlagen worden war. Es wird aber, wenigstens nach der vollständigeren Fassung unserer Stelle im Hermann-Lünig'schen Texte in den Worten „socio suo" noch eine weitere Beschränkung der Erbguts-Veräusserung beigefügt, dass sie nämlich allein an Hofgenossen — „infra familiam" (cap. VI) — geschehen dürfe. Dieser Grundsatz bestand von jeher im Dienstrechte, wie das schwäb. Land-R. 138 Z. 3 (W.) bezeugt, wenn es sagt: „dienstman enmugen ouch ir erbe niht verkoufen wan wider ir genôze"[39]), und scheint auch im ältesten Stadtrechte Wurzel gefasst zu haben, da sich darauf gewissermassen die Worte des Gründungsbriefes von Freiburg im Breisgau v. 1120 §. 39: „omnis burgensis eiusdem conditionis erit cum omni possessione sibi comparanda", im Stadtrodel §. 21 zu grösserer Verdeutlichung dahin abgeändert: „omnis burgensis huius civitatis est genoz possessionis cuiuslibet, si eam sibi forte voluerit comparare", noch zurückbeziehen[40]). Ob aber aus der blosen Berührung dieses Verhältnisses im vorliegenden und im cap. VI gefolgert werden dürfe, dass die socii ein nach den proximi heredes zur Geltung kommendes förmliches Vorkaufs- und beziehungsweise Anfechtungsrecht gehabt haben, wie z. B. die „genossen" in den schweizerischen Hofverbänden und Marken, denen der Eigen und Erbe Verkaufende dasselbe zuvor „bieten" musste — „wollenz den die gnossen nut, so mag ers den in der witreite verkauffen wie er mag"[41]) — ist höchst zweifelhaft. Es mag sich wohl nach den damaligen Zuständen der Hofverfassung von selbst verstanden haben, dass Hofstätten nur von Hofgenossen erworben wurden.

Dem zweiten Abschnitte unseres Capitels liegt der Fall zu Grunde, dass einem Hofhörigen wegen längere Zeit hindurch verabsäumter Zinszahlung (cap. XXVI) die Hofstätte — hier mit dem mehr auf die Gebäude als das Ackerland hindeutenden Ausdrucke „mansus"[42]) bezeichnet — durch Urtheil der Hofschöffen abgesprochen und für heimfällig in die Gewalt des Bischofs erklärt worden ist. Zunächst wird nun jedem an das Gut wartberechtigten Erben die Möglichkeit eingeräumt, durch Nachleistung („emendare") der versäumten Abgaben („jus" s. unten zu cap. XXVI) die Hofstätte an sich zu bringen, und unzweifelhaft darf hierin ein gesetzliches Erwerbsvorrecht der Blutsfreunde vor anderen Hofgenossen gefunden werden. Erklärt sich aber binnen der gewiss auch hier, wie im Land-, Stadt- und Dienstrechte, zu Gunsten der Erben vorgesteckten Bewahrungsfrist von Jahr und Tag[43]) keiner derselben zur Uebernahme jener Nachzahlungspflicht bereit, so kann nunmehr jedem anderen socius familiae, welcher sich darum bewirbt, der Ortsrichter im Namen („iussione") des Bischofs das caduc gewordene Hofgut in die Gewere geben, und Ersterer erscheint dann als „heres firmus", d. h. als der rechte, gerichtlich zu schützende Erbbeliehene[44]), wenn nicht etwa mit den Worten „heres est, heres effectus est", da ja auch „hereditare, adhereditare, adheredare" in Urkunden nicht selten mit der Bedeutung von „mittere in possessionem" begegnen[45]), blos die vollzogene solenne Besitzeinweisung ausgedrückt sein sollte. Es ist nun denkbar, dass nach längst geschehener Uebertragung des Hofguts in dritte ungesippte Hände — „post duos annos" (da schon, wie das cap. XXVI zeigen wird, das Caducitäts-Verfahren einen fast vollen Jahres-Zeitraum in Anspruch nahm) „aut post tres" etc. — ein ausser Landes („extra patriam") gewesener Erbe des wegen Zinsschuld entsetzten Grundholden sich bei dem Ortsrichter meldet und die Hofstätte an sich ziehen will. Für einen solchen Fall gibt unsere Stelle den Bescheid, dass

---

39) v. Fürth a. a. O. S. 290. — 40) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des MAs. 2, 12 flg. — 41) v. Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern 1, 43 — 42) Waitz, Die altdeutsche Hufe S. 12. — 43) v. Fürth a. a. O. S. 363, 64. — 44) Beseler a. a. O. 1, 16. — 45) Du Cange, Glossar. [ed. Henschel] 1, 75 col. 2; 76 col. 3. Beseler a. a. O. S. 17 lit. c.

den zurückgekehrten Erben der Umstand mehrjähriger Abwesenheit allein nun nicht mehr befähige, sich des mansus zu unterwinden, sondern dass er noch weitere, eine erhebliche Entschuldigung darbietende und dabei rechtlich gebilligte Gründe — also ehehafte Nothfälle, wie Theilnahme am Kriege oder Gefangenschaft — beizufügen im Stande sein müsse. Durch den Nachweis derselben unterstützt, soll aber auch noch nach zwei und mehreren Jahren der aus der Ferne heimgekehrte Erbe die Hofstätte von dem mittlerweile gerichtlich eingesetzten Besitzer zurückfordern können.

Endlich im letzten Abschnitte des Cap. II wird bestimmt, dass anstatt eines noch unmündigen Hoferben, damit derselbe nicht aus unverschuldeter Ursache um seiner Jugend willen um das väterliche Gut komme, während der Dauer jenes Zustandes ein näherer Blutsfreund aus der Magschaft des Vaters die Leistungen an die Hofherrschaft bewirken könne. Da nun dieser Stellvertreter nach der Wortfassung der Statute nicht als identisch mit dem Vormunde des Knaben, für welchen gewiss die technische Bezeichnung „mundiburdus“ (cap. XXIII) gebraucht worden wäre, angesehen, aber auch als sich von selbst verstehend behauptet werden darf, dass Ersterem zugleich die Bewirthschaftung des „hereditalis mansus“, mithin daran Besitz und Genuss, übertragen worden sei: so gewinnt das Verhältniss eine der jüngeren Interimswirthschaft sich annähernde Gestaltung. Ob das „ad suos dies pervenire“ als Gegensatz eines „to sinen jaren komen“ [46]) aufzufassen sei, ist allerdings aus dem Rechtsbuche nicht zu entscheiden. Da jedoch nach dem Rechtsgebrauche der fränkisch-hessischen Lande im späteren Mittelalter [47]) die Mündigkeit schon mit dem zurückgelegten zwölften Lebensjahre eintrat, diese Altersstufe aber unmöglich als zureichend zur Uebernahme der Hofstätte erachtet werden konnte, so möchte die Behauptung einer hier geforderten, freilich ihrem Anfangsmomente nach unbestimmbaren vollen Mündigkeit gerechtfertigt sein.

Cap. III. Si quis in dominicato nostro hereditatem habens moritur, heres sine oblatione hereditatem accipiat et postea debitam seruitutem inde prouideat.

Im Anschlusse an das vorausgegangene Capitel wird nun in diesem der erste Hauptgrundsatz der eigentlichen Hofrechts-Erbfolge aufgestellt, dass nach dem Tode eines Hofgenossen dessen Hofstätte ohne Entrichtung einer besonderen Sterbfallsabgabe an die bischöfliche Kammer auf den nach der Successionsordnung berufenen Erbnehmer übergehen solle. Der Schwerpunkt unserer Stelle ist demnach in den Worten „sine oblatione“ gelegen, welche aus dem Freiheitsbriefe Friedrich's I. vom 3. Jan. 1180 §§. 5, 6 für die Stadt Worms [48]) ihre Erklärung erhalten. Nach demselben waren nämlich, wie in anderen Immunitäten, so auch im Wormsischen zwei Nachlass-Reichnisse üblich gewesen: das „jus in bonis mortuorum ratione supellectilis, quae vulgo Bidella, büteil in veteri libro dicitur“ und die „exactio optimi animalis sive pretiosioris vestimenti, quod in vulgo houbetreht vocatur“. Von diesen beiden, wenn auch bei Gotteshausleuten allgemein herkömmlich, doch immerhin höchst beschwerlich gewesenen Leistungen der sogenannten Erbtheilung [49]) und des Besthauptes [50]) wollte nun Burchard seine Hofgenossen gänzlich befreit wissen [51]). Allein es scheint sein Vorhaben, da er bald nach der Abfassung des Rechtsbuches mit Tod abging, auf die Widerspenstigkeit und Härte der Stiftsvögte gestossen und dadurch vereitelt worden zu sein. Denn sonst würde wohl der Kaiser in seinem vorgenannten Privilegium es kaum als eine „impe-

46) J. Grimm, Rechtsalterth. S. 412, Kraut a. a. O. 1, 145 flg. — 47) C. Ph. Kopp, Verfassung der Geistl. u. Civil-Gerichte in den Hessen-Casselischen Landen 1, 26. — 48) Schannat l. c. p. 85. — 49) Haltaus, Glossar. col. 203. — 50) J. Grimm a. a. O. S. 366. — 51) v. Fürth a. a. O. S. 371.

rialis autoritatis indulgentia" ausgesprochen haben, dass die ihm besonders werthen „cives Wormatienses", wie sie schon von der Entrichtung des Buttheils durch einen älteren Gnadenbrief (Heinrich's V. vom 30. Nov. 1114 §. 1)[52]) entbunden worden waren, so auch für die Zukunft vom Sterbhaupte entlediget sein sollten. Für die socii familiae extra civitatem mag dagegen die Verpflichtung zu den fraglichen Reichnissen, wenigstens zu jenem des mortuarium, wie in anderen Stiftsgebieten so auch in Worms ferner fortbestanden haben. Uebrigens beurkundet unsere so einfache Stelle, freilich blos andeutungsweise, noch zwei weitere Grundprincipien des Hofrechts, und zwar 1) dass das Hofgut als ein untheilbares Ganzes betrachtet worden sei[53]); denn, wie in den vom „hereditalis mansus" und der „servilis" terra" handelnden capp. II und X, ist auch hier durchaus nur von Einem Erbfolger die Rede, während in anderen den sonstigen Nachlass eines Hofgenossen betreffenden Satzungen stets die „proximi, proximi heredes" (capp. I, IV) erwähnt werden; und 2) dass man sich die hofrechtlichen Leistungen „debita servitus" (s. auch cap. XXVI) als gleichsam der Hofstätte anklebend und von dieser getragen — daher „inde provideat" — gedacht habe.

Cap. IV. Si quis ex familia moritur, quicquid indotatum reliquerit, nisi traditione impeditur, proximi heredes possideant.

Dem ersten, im vorigen Capitel enthaltenen Erbrechts-Principe reiht sich hier das zweite an, welches den ausser der überkommenen Hofstätte und den s. g. Erbgütern im engeren Sinne vorhandenen freien Nachlass eines Hofgenossen zum Gegenstande hat. Dieser soll, soweit nicht eingeräumte Leibgedingsrechte daran haften (cap. I) oder bereits bei Lebzeiten durch „traditio", besonders also wohl Vergabungen auf den Todesfall (capp. I, V), darüber verfügt ist, auf die dem Verstorbenen nächstgesippten Freunde, und zwar, wie nothwendig folgt, zu gleichen Antheilen, jedoch unter Berücksichtigung der im cap. X näher bestimmten Sondererbfolge der Töchter, übergehen.

Cap. V. Si quis cum manu coniugis suae cum testimonio bono aliquam traditionem siue in dote siue in aliis quibuslibet rebus fecerit, hoc firmum erit, nisi alia res impediat.

Nach Erledigung einiger erbrechtlichen Fragen greifen die Statute noch einmal zum Rechte der Ehegatten zurück, und erklären, unter welchen Voraussetzungen und Formen ein Ehemann aus dem seiner Frau zu Leibgeding (cap. I) gegebenen oder von ihr eingebrachten oder mit ihr erworbenen, überhaupt also ihren Ansprüchen unterworfenen Vermögen — sofern nicht ohnehin ein rechtliches Hinderniss im Wege stehen würde — in Kraft bestehende Schenkungen, z. B. an eine Kirche zum Heile der Seele, vollziehen könne. Denn dass hier der vage Begriff „in aliis quibuslibet rebus" nicht von dem Hof- und Erbgute verstanden werden dürfe, bedarf nach den vorausgegangenen capp. II und VI keines Beweises mehr. Es kann somit zu jenen „aliae quaelibet res" von den im cap. I aufgeführten Güterarten blos die Errungenschaft und Mitgift, von welchen ja dort die Möglichkeit einer „traditio" sogleich beigefügt ist, gerechnet werden. Vor

52) Meine Stadtrechte S. 560, 61. — 53) Walter a. a. O. 2, 256.

Allem soll nun zur Vergabung solcher Vermögenstheile 1) die solenn erklärte Einwilligung der Ehefrau erforderlich sein. So muss nämlich der hier angewandte technische Ausdruck „cum manu,“ wofür in anderen Urkunden die vollere Formel „cum consensu et manu, de consensu et manuali admissione uxoris“ [54]) sich findet, aufgefasst werden. Die Ehefrau ist aber im gegebenen Falle deswegen um ihre Zustimmung anzugehen, weil sie Eigenthümerin oder mindestens nächste Interessentin an den von der Schenkung berührten Gegenständen ist. Sonach enthält unsere Stelle lediglich eine Anerkennung des im Sachsenspiegel bezüglich des Leibgedings mit klaren Worten (Land-R. 1, 21) [55]), hinsichtlich des Eingebrachten aber wenigstens indirect ausgesprochenen und durch zahlreiche weitere Quellen dieses Zeitraums bewahrheiteten Grundsatzes, dass der Ehemann ohne Bewilligung seiner Frau Eigen und Fahrniss derselben nicht veräussern dürfe [56]). — Als zweites Requisit der in Frage stehenden „traditiones“ wird dann 2) die Zuziehung fähiger und glaubwürdiger Zeugen zum Uebergabsacte vorgeschrieben, während es einer „charta s. epistola firmitatis“, wie sie zur traditio „pro redemptione animae“ die Volksrechte (Lex Alam. Hloth. et Karol. 1; Baiuv. I, 1) als wesentlich verlangt hatten, nicht mehr bedarf, nachdem man auch in anderen Kirchengebieten schon seit dem zehnten Jahrhunderte von der Annahme der absoluten Nothwendigkeit solcher Schriftaufsätze zu einfachen Schenkungen abgekommen war [57]).

Cap. VI. Si quis praedium uel hereditatem suam infra familiam uendiderit et aliquis heredum suorum praesens fuerit et nihil contradixerit, uel si absens aliquis heredum est, postea resciuerit, et si infra spacium illius anni hoc reticuerit, postea iure carebit.

Die Statute setzen hier die im Anfange des cap. II behandelte Materie fort, indem sie nachträglich entscheiden, wie zu verfahren sei, wenn ohne Dasein einer ehehaften Noth die Veräusserung von Erbgutsstücken beabsichtigt sein sollte. Die Lösung der Frage selbst liegt eigentlich nicht in, sondern zwischen den Zeilen. Eine solche Veräusserung erheischt nämlich durchaus die Zustimmung der nächsten Erben, welche durch das blose Anbieten der Sache zum kaufweisen Erwerbe keineswegs indirect erzwingbar ist [58]). Doch muss dieser Consens als stillschweigend erklärt von Seite des einzelnen erbberechtigten Blutsfreundes angenommen werden, wenn derselbe 1) bei dem Abschlusse des Veräusserungsgeschäfts gegenwärtig, keine Einsprache erhob, und wenn 2) der abwesende Erbe binnen Jahresfrist [59]) vom Tage der erhaltenen Kunde des Verkaufes an gerechnet denselben nicht anficht, indem er des Gutes „sik underwindet mit ordelen“ (Sächs. Land-R. 1, 52 §. 1). Das Rechtsbuch bedient sich hier des Ausdruckes „reticere“, entsprechend dem später für den Klageverlust durch Zeitablauf technisch gewordenen „sik verswigen an egene unde an huven“ oder „an sime rechte“ [60]).

Cap. VII. Lex erit familiae. si quis ex aliquo commisso in manus episcopi cum iudicio sociorum peruenerit, ipse cum omnibus suis possessionibus eo diiudicetur.

---

54) J. F. Boehmer, Cod. dipl. Moeno-Francofurt. 1, 40; 163. — 55) Weiske, Privatrecht nach dem Sachsensp. S. 33 flg. — 56) Kraut a. a. O. 2, 450 flg. 463 flg. Schwarz, Gütergemeinschaft der Ehegatten nach fränk. Recht S. 3, 4. — 57) Häberlin, Bearbeitung der in Meichelbeck's Hist. Fris. enthaltenen Urk.-Sammlung 1, 30 flg. — 58) Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte 2, 642 flg. — 59) Siegel a. a. O. S. 120 flg. — 60) Haltaus l. c. col. 1890.

In den drei nun folgenden Capiteln beschäftigen sich die Statute mit einigen in die Sphäre des Criminalrechts gehörigen Gegenständen, und zwar zuvörderst mit der „ventio in manus episcopi." Es war dieses unzweifelhaft eine eigene Strafform, welche aus dem Hofrechte auch in die jüngeren Dienstmannenrechte überging. So wird dieselbe z. B. im cölnischen (a. d. XII Jhdt.) §. 7 unter der Bezeichnnng „in potestatem domini iudicari", oder nach der deutschen Bearbeitung (a. d. XIV Jhdt.) §. 3 „lieb und gut deme bischove urdeilen", angetroffen [61]). Unsere Stelle bestimmt nun, dass, wenn jene Strafe durch Urtheil der Hofschöffen verhängt wird, der Schuldige mit seinem Leibe und seiner Freiheit („ipse") sowohl als mit seiner gesammten Habe in der Gewalt und Gnade des Bischofs stehen solle, welcher jenen daher in Haft nehmen oder in Fesseln legen und seine Güter einziehen kann, um sie anderen Hofgenossen zuzuwenden. In welchen Verbrechensfällen übrigens diese „in manus diiudicatio", welche also von der blosen Caduzitäts- oder Güterheimfalls-Strafe der capp. II und XXVI wohl zu unterscheiden ist, eingetreten sei, lässt sich aus dem unbestimmten Ausdrucke „ex aliquo commisso" nicht entnehmen. Offenbar müssen es schwerere Delicte, vielleicht gegen den Hofherrn selbst gerichtet, gewesen sein, da auch die anderen dieser Strafart erwähnenden Quellen sie blos als die Folge von Todtschlägen an Standesgenossen kennen [62]). Vielleicht vermag aus dem vorliegenden Capitel die fühlbare Lücke des cap. XXXII gedeckt zn werden.

Cap. VIII. Si quis cum aliis, quos secum adduxerit, alicui ex societate sua aliquid iniustitiae fecerit, ius erit familiae, ut se tantum et suos uiros una satisfactione reconciliet, et unusquisque aliorum semetipsum propria satisfactione reconciliet.

Dieses zweite strafrechtliche Capitel bietet einen nicht unerheblichen Beitrag zur Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen dar. Es wird nämlich der Fall vorausgesetzt, dass Jemand zu irgend einem z. B. an seinem Gemeinde- oder Markgenossen zu verübenden Frevel sich mit anderen Personen verbunden und dann mit ihnen gemeinschaftlich, ihre Handlungen leitend, die verabredete That wirklich ausgeführt hat. Nach der Anschauung der alten Volksrechte würden diese „viri adducti" zum Hauptthäter in einem s. g. „contubernium" (Lex Sal. emend. 14, 1) [63]), nach den Quellen der späteren Zeit im Verhältnisse von „Folgern, sequaces" gestanden haben, denn „daz ist unde heyset eyn fulge" — lehrt uns das RBuch nach Distinct. IV, 8 d. 1 — „wan eyner, ezwene, dry, fir adder mer lute mit eyme zculoufen, wen her eynen beschedigen wil sines libes" [64]). Die Statute bestimmen nun: 1) wer mit Gefolgschaft ein Ungerichte verübt, zahlt die gesetzliche Sühnbusse, jedoch nur einmal, ohne dass die geschehene Zuziehung von Gehülfen einen erhöhenden Einfluss zu äussern vermöchte. 2) Aber auch jeder der Folger zahlt für sich die volle Sühnbusse. Demnach stehen sich principmässig Hauptthäterschaft und Folge bei vollendeten Verbrechen in Ansehung der strafrechtlichen Wirkungen vollkommen gleich — ein Grundsatz, welcher in der Karlinger-Zeit zwar nur noch Ausnahme gewesen [65]), im reiferen Mittelalter aber im Land- und Stadtrechte zur Regel erhoben ward, so dass selbst die dem Hauptthäter gedrohte Leibes- und Todesstrafe zugleich die Folger miterreichte [66]), wie dies z. B. in Hinsicht auf die

61) v. Fürth a. a. O. S. 513, 519. — 62) v. Fürth a. a. O. S. 386, 87. — 63) Wilda, Strafrecht der Germ. S. 612 flg. — 64) Osenbrüggen in der Ztschr. f. dtsch. Recht 18, 84 flg. R. John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher 1, 215 flg. — 65) Wilda a. a. O. S. 624. — 66) John a. a. O. S. 224, 25.

Tödtung aus dem bereits in der Einleitung erwähnten und zu cap. XXX näher anzuführenden wormser „praeceptum" Kaiser Heinrich's II. von 1023, und bezüglich des Strassenraubs aus dem allegirten RBuche nach Distinct. IV, 9 d. 1 erkennbar ist. — Auf den Umstand, dass der Angegriffene der „societas" des Hauptthäters angehört, darf übrigens durchaus kein Nachdruck gelegt werden. Es ist dessen nur, weil er in vielen oder den meisten Fällen zutreffen mag, gleichsam beispielsweise Erwähnung gethan.

Cap. IX. Ius erit familiae, ut de vueregeldo fisgilini hominis quinque librae ad cameram reddantur et duae librae et dimidia amicis eius contingant.

Dieses dritte strafrechtliche Capitel endlich stellt den Normalansatz des Wergeldes auf. Es erscheint jedoch zweckmässig, der Erörterung der Stelle einen Ueberblick der Geld- und Werthsverhältnisse, wie sie im mittleren Deutschland, namentlich am Oberrheine, um die Zeit der Entstehung unserer Statute sich entwickelt hatten [67]), vorauszuschicken, und damit zugleich die Erklärung von einer Reihe weiterer Capitel in diesem Punkte vorzubereiten. Die Statute erwähnen: „libra" (in anderen Quellen „pondus, marca" geheissen), Pfund; „uncia" Unze; „solidus" Schilling; „denarius" Pfenning. Hievon begreift die libra 12 unciae oder 20 solidi, die uncia $1^2/_3$ solidi oder 1 solidus 8 denarii, der solidus 12 denarii. Berechnet man nun nach unserem heutigen Münzsysteme, dem $24^1/_2$ Gulden-Fusse, den solidus auf 1 fl. 7 kr., so beträgt die libra 22 fl. 20 kr., die uncia 1 fl. $51^2/_3$ kr. und der denarius $5^7/_{12}$ kr. — Das cap. IX bestimmt nun die Grösse des Wergelds des Fiscalinen. Es ist dafür, wie auch im cap. XXX der ächt-deutsche volksrechtliche Name „vueregeldus" beibehalten, während unter „satisfactio" (capp. VIII, XXIII) und „iustitia" (cap. XX) die im cap. XIII näher beschriebene Busse verstanden werden muss. Das fiscalinische Wergeld soll nun $7^1/_2$ librae = 150 solidi [167 fl. 30 kr.] betragen, und davon fliessen zwei Drittheile in die bischöfliche Kammer, das dritte aber erhält die Blutsfreundschaft des Getödteten. Eines Wergelds des „dagevuardus" geschieht nicht Erwähnung. Dass er aber ein solches gehabt, dieses jedoch ohne Theilnahme der Verwandten gänzlich in die Kasse des Bischofs geflossen sei, darf mit Bestimmtheit behauptet werden. Denn 1) im cap. XXX, welches von der Tödtung ohne irgend eine Beziehung auf einzelne Classen der Hofgenossen handelt, wird ganz allgemein die Wergeldsleistung in den Worten „vueregeldum reddat", also mit wohl absichtlicher Unterlassung näherer Bezeichnung des Empfängers, vorgeschrieben; und 2) gleichzeitige, auch geistlichen Gebieten angehörige Hofrechtsquellen ordnen ebenfalls, ohne Beschränkungen anzufügen, bei allen an Gotteshausleuten begangenen Entleibungen ein an den Abt zu entrichtendes Wergeld an. So heisst es z. B. in dem durch die Schutzbriefe Kaiser Heinrich's III. von 1056 und König Heinrich's IV. von 1065 [68]) urkundlich festgesetzten Hofrechte des S. Maximins-Stifts zu Trier, welches doch, wie bereits vorkam, unter seiner „familia" auch „dagescalzei" hatte: „si quis ex familia interfectus fuerit, precium illius, id est weregelt, si sine advocato acquiri poterit, totum abbatis erit; si autem per advocatum acquisitum fuerit, terciam partem advocatus habebit" [69]).

Cap. X. Ius erit. si ex familia uir aliquis et uxor eius obierint et filium cum filia reliquerint, filius hereditatem seruilis terrae recipiat, filia autem uestimenta matris

67) Mone in s. all. Ztschr. 2, 392 flg. Merkel, Lex Alam. p. 132 not. 23. — 68) Hontheim l. c. p. 400, 409 col. a. — 69) S. auch Arnold, Freistädte 1, 66.

et operatam pecuniam accipiat. reliqua quae remanserint in omnibus aequaliter inter se partiantur.

Von ihrer Ausbeugung in das strafrechtliche Gebiet kehren nun die Statute wieder zu jenem des Erbrechts zurück und reihen den beiden in capp. III, IV bereits gelösten Hauptfragen noch die dritte an, wie nämlich nach dem Ableben der Eltern zwischen den vorhandenen Söhnen und Töchtern das Erbe zu theilen sei. Es wird hier zuvörderst von dem übrigen Nachlasse die „terra" ausgeschieden. Sie ist „servilis" genannt, weil von ihr, wie im cap. III es heisst, „debita seruitus prouidetur", ohne dass also an die alte Eintheilung der mansi s. hobae in „serviles, lidiles, ingenuiles"[70]), welche allerdings um diese Zeit auch im Wormsischen bestanden zu haben scheint[71]) und in anderen Stiftsherrschaften noch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte begegnet[72]), gedacht werden dürfte. Dieses eigentliche Hofgut soll nun mit Ausschliessung der Töchter an den Sohn fallen, und sofern mehrere Söhne vorhanden wären, gemäss dem zu cap. III angedeuteten Principe, nur an Einen derselben. Ob aber, wie sich die loëner Hofstatute von 1363 §. 50 ausdrücken, „die oldeste sohnne were neger by den lande tho blyven, dan die jüngste"[73]) oder umgekehrt, ob mit anderen Worten Majorats- oder Minorats-Erbfolge in den wormser Stiftshöfen damals gegolten habe, lässt sich aus unserem Rechtsbuche nicht entnehmen, da es doch zu gewagt sein würde, von dem „parvulus heres" des cap. II auf die zweitgenannte Successionsordnung zu schliessen und etwa den dort aufgeführten „proximior" für einen älteren Bruder des Unmündigen zu erklären. Wie gestaltet sich aber die Sache, wenn der Verstorbene gar keine Söhne, sondern blos Töchter zurücklässt? Es ist diese Frage besonders wegen der aus ihrer Beantwortung für das cap. XIV zu ziehenden Folgerungen nicht gleichgültig. Offenbar darf nun hier über den Wortlaut der Statute nicht hinausgegangen und denselben die Idee unterschoben werden, dass der Frauenstamm in der Succession in das Hofgut dem gesammten Mannsstamme nachstehen müsse. Denn dieses strenge Princip lässt sich, wenn auch bezüglich des Erbganges in die alodis im fränkisch-thüringischen Volksrechte (Lex Sal. 59, 4; Rib. 56, 4; Angl. et Werin. 1, al. 6) begründet[74]), doch nicht als fortbestehend in der Zeit des eilften Jahrhunderts für die Erbfolge des Hofrechts erweisen. Vielmehr beurkunden die jüngeren Quellen desselben[75]) ausdrücklich, dass in Ermanglung von Söhnen die Hofstätte in die Hand der Töchter gelangte, und das Gleiche ergibt sich selbst für die Epoche des Burchard'schen Rechtsbuches aus den Statuten Erzbischof Ruthard's von Mainz für die fritzlarer Hof-Insassen von 1109, welche lediglich eine Bestätigung uralten Herkommens gewesen und daher auf ferne Vergangenheit zurückweisen, indem das cap. 6 derselben bestimmt: „si autem quisquam filiorum de extranea muliere genitorum infra potestatem moguntine ecclesie uxorem duxerit, ipsa uxor et filii, qui nascentur ex illis, hereditatem obtinere possunt, eidemque iuri filia de aliena muliere habita subiacet, si virum de mogontiensi episcopatu acceperit"[76]). Denn was hier von der aus einer Ungenossen-Ehe erzeugten Tochter gesagt ist, muss doch umsomehr von derjenigen behauptet werden, welche aus der Verbindung eines „socius" mit einer „socia familiae" abstammt. — Ausser der „terra" wird aber von dem elterlichen Nachlasse noch weiter ausgeschieden, was die Mutter an Bekleidungs-

70) Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon 1, 582 ss. — 71) Vgl. z. B. Dipl. Burchardi a. 1016 b. Schannat l. c. p. 41. — 72) Caesarii Heisterbac. Glossae ad registr. Prumiense b. Hontheim l. c. p. 662. — 73) J. Grimm, Wetsth. 3, 151. — 74) Reyscher in der Ztschr. f. dtsch. Recht 6. 266 flg. — 75) Watter a. a. O. 2, 256 Note 15. — 76) Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit S. 231.

stücken (mithin auch Schmuck, wenn hier die Rede davon sein kann) und anderer während der Ehe von ihr mit eigener Hand für den Haushalt erarbeiteter Fahrniss [77]) besessen hatte. Diese eine Niftelgerade im Sinne des Sachsenspiegels (Land-R. I, 24 §. 3) bildenden Gegenstände gebühren als Sondererbe den Töchtern, und zwar, wenn mehrere derselben am Leben sind, zu gleichen Theilen [78]). — An dem nach Abzug des Hofgutes und der Gerade bleibenden Vermögens-Ueberreste endlich gibt es keine Erbvorzüge des Geschlechtes mehr.

Cap. XI. Haec etiam lex erit familiae. si quis praedium uel mancipia in hereditatem acceperit et in lectum aegritudinis ita inciderit, ut equitare aut per se ambulare non possit, praedium suum uel mancipia heredibus suis alienare non poterit, nisi pro anima sua aliquid inde dare libuerit. alium suum quaestum det cuicunque libeat.

Es handelt dieses Capitel von den letztwilligen Zuwenduugen, und schliesst daher einerseits den Kreis der erbrechtlichen Bestimmungen unseres Rechtsbuches ab, während es anderseits zu den capp. II, V, VI, welche von der Vermögens-Verfügung unter Lebenden gehandelt haben, ergänzend hinzutritt. Auch hier wird wieder von der Sonderung des Gewinngutes vom Erbgute ausgegangen. Ersteres ist mit „quaestus" bezeichnet und es mag darunter zunächst nur das einseitig durch Arbeit und Sparsamkeit Errungene im Gegensatze zum gemeinsamen Gatten-Erwerbe (cap. I) zu verstehen sein. Ueber dieses können vollgültige Anordnungen selbst auf dem Siechbette getroffen werden. Was aber die bona „in hereditatem accepta" angeht, so setzt eine rechtswirksame durch Auflassung vermittelte Vergabung von solchen den nöthigen Falls durch Proben zu erweisenden Besitz ungeschwächter Körperkraft voraus. Als Kennzeichen des Daseins derselben werden der s. g. Vorritt, natürlich mit Rossbesteigung „sunder mannes helpe" (Sächs. Land-R. I, 52 §. 2), und das Herumgehen „ân stab, ân stangen und ân hilf" [79]) namhaft gemacht. „Ueber das Bettbret" [80]) vollzogene Zuwendungen an ungesippte Hand, wodurch dem Wartrechte der Blutsfreunde Kränkung geschieht, sind mithin unkräftig. Eine Ausnahme hievon macht nur das „seelengerede", ein Reichniss an ein Kloster oder eine Kirche zur Stiftung jährlicher Seelenmessen („pro anniversario") oder zu anderen frommen und milden Zwecken, welches — freilich stets nur in mässigem Umfange („aliquid") — auch am Erbgute („inde") bestellt zu werden vermag.

Cap. XII. Ut in omnibus locis ubicunque fieri possit declinentur periuria, qualiscunque sit ex familia qui cum socio suo siue in agro siue in uineis siue in illis leuioribus rebus aliquid iniuste fecerit, et se ad ministrum loci proclamauerit, uolumus, ut illius loci minister cum subiectis conciuibus suis sine iuramento hoc determinet.

Die Statute sprechen hier zum Erstenmale das durch ihren ganzen übrigen Theil sich hindurchziehende Prinzip möglichster Einschränkung der Eide zum Zwecke der Verhütung von Meineiden aus. Es soll nämlich das Ortsgericht — das städtische wie jenes „extra civitatem", welchem letzteren natürlich ländliche Hofhörige als Schöffen beisassen — auf Beschwerden, welche Privatrechts-Störungen zum Gegenstande haben, dieselben mögen sich nun auf Eigen oder Fahr-

77) Du Cange l. c. 4, 714 col. 3. — 78) Gaupp, Germanist. Abhdl. S. 91. — 79) Altdorfer Hofrodel v. 1439 §. 25 b. Grimm, Weisth. 1, 13. — 80) Cit. b. Endemann, Keyserrecht S. 72, 73 (Note).

niss (hieran ist wohl bei den „leuiores res" zunächst zu denken) beziehen, ohne Zulassung von Eiden, also blos den Beweis durch Zeugniss und Urkunden gestattend, seine Entscheidungen geben.

Cap. XIII. Et hoc est constitutum, ut si quis fisgilinus homo ex familia rem aliquam magnam uel paruam ad iniusticiam patrauerit, ad bannum episcopi quinque solidos ut dagevuardus uadietur et quinque solidos componat ei cui iniquitas facta est, si de eadem societate est. et si extra suam societatem est, una uncia vadietur. et nihil iuret.

Den Hauptinhalt dieses Capitels macht die Festsetzung der Grösse a) des Geweddes, „vadimonium"[81]), im Gegensatze zum eigentlichen „bannus" (capp. XX, XXIII, XXVII, XXX), sowie b) der Busse, „satisfactio s. iustitia" (vgl. zu cap. IX) bei solchen Widerrechtlichkeiten aus, welche zwar einen strafrechtlichen Charakter, jedoch nicht die Natur selbständiger, in den Statuten besonders hervorgehobener Missethaten an sich tragen. Hier wird nun von einer Berücksichtigung der hofrechtlichen Standesverhältnisse gänzlich abgesehen und blos dem Umstande ein Einfluss gestattet, wenn der Verletzer und Verletzte einer und derselben Ortsgemeinde angehören. Alsdann soll nämlich — offenbar, weil das verletzte Friedensband ein engeres und darum heiligeres gewesen — die Wedde grösser sein und gleich der gaugräflichen in den ihr noch unterliegenden Reservatfällen[82]) fünf Solidi betragen, welcher Umfang auch für die Busse festgestellt wird. Sind dagegen der Thäter und Beschädigte keine Gemeinde- oder Markgenossen, so fällt das Gewedde auf den dritten Theil der ersteren Summe, eine Unze (= $1^2/_3$ solidi) herab. Wie gross aber die natürlich auch hier dem Beschädigten gebührende Busse sein solle, wird nicht gesagt. Es darf daher angenommen werden, dass sich die Minderung der Wedde auf sie nicht miterstrecke. — Unser Capitel enthält übrigens noch eine zweite, in den Schlussworten angedeutete Bestimmung und muss in dieser Beziehung als die Fortsetzung des vorigen angesehen werden. Es dehnt nämlich die Ausschliessung der Eidschwüre auch auf die gerichtlichen Verhandlungen in den vorerwähnten Vergehensfällen aus. Dabei wäre es jedoch völlig unmotivirt, wollte man das „et nihil iuret" in seinem Anwendungs-Umfange allein auf den unmittelbar vorausgehenden Satz „et si extra suam societatem etc." einschränken.

Cap. XIV. Et si quis nupserit ex dominicato episcopi in beneficium alicuius suorum, iuris sui respondeat ad dominicatum episcopi. sin autem ex beneficio in dominicatum episcopi nupserit, rebus suis respondeat domino beneficii.

Es wird in diesem ob seiner concisen Fassung ziemlich dunklen Capitel an der Spitze einer Reihe speciell-hofrechtlicher Fragen zuvörderst jene aufgeworfen, ob in den beiden Fällen, wenn durch Verehelichung 1) ein socius familiae s. Petri zugleich Lehensmann einer anderen Grundherrschaft, und 2) ein ausserstiftischer Lehensbesitzer zugleich Hofgrundholde des Bischofs von Worms werden sollte, hiedurch die Verpflichtungen jener Personen, wie sie bis dahin gegenüber ihren Hof- und Lehensherrn bestanden hatten, eine Aenderung erleiden? Die Bedingungen

81) Heinrici II. imp. praecept. a. 1014 b. Schannat l. c. p. 40. — 82) Praecept. cit. l. c. p. 40. 41.

für die Möglichkeit solcher complizirter Güterverhältnisse als Folge von Heirathen waren nicht nur in Ansehung des letzteren Falles, wie bereits zu cap. X ausgeführt worden, sondern auch bezüglich des ersteren gegeben. Denn eines Theils stand dem Eintritte der Hofgenossen in irgend einen die Interessen der eigenen „familia“ nicht geradezu gefährdenden Lehensverband durchaus Nichts im Wege, wie denn z. B. die fritzlarer statuta Ruthardi cap. 9 ausdrücklich erklären: „Item jus est, ut quilibet causa beneficii se subdat dominio, cujus voluerit, si tantum ille advocati inimicus non sit; si autem post prestitum beneficium ille dominus advocati hostis factus fuerit, qui beneficium acceperat, quam diu potuerit, illud retineat, et in parte adversarii domini sui nullatenus compareat“ [83]). Andern Theils war es aber auch nicht ganz ungewöhnlich, dass die Töchter von Ministerialen bei Abgang von Söhnen — freilich immer nur unter dem Titel einer lehnherrlichen Begnadung — die väterlichen Benefizien empfingen. So berichtet uns z. B. Cäsarius von Heisterbach († um 1240) von der Abtei Prüm [84]): „Praeterea sciendum est, si aliquis ministerialis ecclesiae obierit, et non filium sed filiam de familia ecclesiae superstitem reliquerit, quod D. abbas de bona et pia consuetudine potest eam de feodo patris sui infeodare.“ — Das Rechtsbuch löst nun die vorwürfige Frage dahin: Ueberkommt ein Hofgenosse ein bereits innerhalb seiner Sippe befindliches Lehengut („beneficium alicuius suorum“) durch Vermählung mit der Tochter des letzten Besitzers desselben, so muss er noch wie zuvor nach Massgabe seines hofrechtlichen Standesverhältnisses („iuris sui“, s. cap. XXII) dem Bischofe von Worms Abgaben und Dienste leisten („respondere“ i. e. praestare, solvere) [85]). Und desgleichen hat der in Folge angeheiratheter Hofstätte in die familia s. Petri eingetretene Lehensmann von seinem Benefizialgute („rebus suis“) an die Lehensherrschaft auch ferner die herkömmlichen Reichnisse zu entrichten.

Cap. XV. Si quis ex familia alienam uxorem acceperit, iustum est, ut quando abierit duae partes bonorum suorum assumantur ad manum episcopi.

Diese Bestimmung findet ihre Vervollständigung und Erklärung in dem von Kaiser Konrad II. beurkundeten und bestätigten Hofrechte des Klosters Limburg von 1035, dessen hierher gehörige Stelle lautet: „omnium praenominatorum [sc. ecclesiae famulorum] jus est, quod si connubia de aliena familia sortiti fuerint, et si abbati placuerit, eum sacramento divortium facere, poterit; si simul permanserint, post obitum viri duae partes substantiae ejus ad curtem abbatis pertineant, tertiam uxor et filii ejus obtineant“ [86]). Nur das Recht, nach Belieben die geschlossene Ehe wieder aufzulösen, hat sich Bischof Burchard nicht vorbehalten. Nach anderen gleichzeitigen Hofstatuten war übrigens bald den Hofgenossen die Ehe nur mit den Angehörigen eines bestimmten anderen Hofverbandes, wie z. B. den socii familiae s. Maximini zu Trier blos mit Gliedern der erzstiftischen familia s. Petri daselbst [87]), gestattet, bald zogen solche Mischehen für die darin erzeugten Kinder, wenn nicht die Gnade des Vogts in Mitte trat, den Verlust des Hofgutes nach sich, wie solches namentlich die Ruthard'schen Statute (cap. 6) [88]) und mehrere jüngere Hofrechte aussprechen [89]), während andere dafür der Frau und den Kindern gewisse Abgaben, insbesondere einen jährlichen Wachszins an die Kirche auflegen [90]). Eine höchst seltene Erscheinung endlich

83) Kindlinger a. a. O. S. 232. — 84) Glossae ad registr. Prumiense X §. 3 l. c. p. 668 col. 1. — 85) Du Cange l. c. 5, 730 nr. 2. — 86) Hansselmann, Des Hauses Hohenlohe Landes-Hoheit 2, 162. — 87) Hontheim l. c. p. 401, 409. — 88) Kindlinger a. a. O. S. 231. — 89) Ders S. 475, 77. — 90) Ders. S. 653.

ist es gewesen, wenn in einer Hofgenossenschaft derartige Ehebeschränkungen gar nicht bestanden[91]).

Cap. XVI. Ius erit, si fisgilinus homo dagevuardam accepit, ut filii qui inde nascantur secundum peiorem manum uiuant. similiter, si dagevuardus fisgilinam mulierem accepit.

Diese Stelle enthält eine Anwendung des besonders in Schwaben und Franken verbreitet gewesenen, auch reichsgerichtlich anerkannten Princips: „partus conditionem semper sequi debet viliorem" (Sent. Rudolfi I. reg. a. 1282), „diu Kint gehoerent nách der ergern [boesen, lihtern] hant" (Schwäb. Land-R. 55 Z. 30 W.)[92]) auf die ehelichen Verbindungen zwischen den beiden Standesclassen der familia s. Petri.

Cap. XVII. Ius erit familiae. si quis in placito iniustum clamorem fecerit aut iratus de sua sede recesserit uel in tempore ad placitum non uenerit, et in hoc a consedentibus superatus non fuerit, nihil iuret, sed in testimonio scabinorum sit.

Es folgt nun eine Reihe processualischer Bestimmungen, deren erste den s. g. Dingfrieden betrifft. Wie allenthalben, begann nämlich auch in Worms jede Gerichtsverhandlung mit dem feierlichen Gebote an die Anwesenden, Zucht, Ordnung und Stille zu wahren. Wer sich nun dawider durch „unlust" d. i. ungebührliches Benehmen — wie die jüngeren Weisthümer in bemerkenswerther Uebereinstimmung mit unseren Statuten sich ausdrücken: „durch hastig muth und scheltwörter; durch hasswort, neidwort, streitwort, scheltwort; dadurch dass er aus seiner zahl geht oder des andern statt besitzet sonder urlaub"[93]) — auf erhebliche Weise verging, war, wie schon nach dem ältesten[94]), so auch nach dem Rechte des späteren Mittelalters bussfällig. „Wir gebieten disem dinge vride" — heisst es im freiberger Stadt-R. von 1294 XXXII, 2 — „wer in breche mit worten, daz ge im an sine pfenninge, und wer in breche mit den werken, daz ge im an sinen hals"[95]). Desgleichen verfiel auch in eine geringe Geldstrafe, wer durch zu spätes Erscheinen im Gedinge die Ruhe störte, er müsste denn eine ehehafte Entschuldigung für sich gehabt haben, z. B. „si id probare poterit, quod lucescente die, in qua placitum esse debet, equo vel pede pro posse festinaverit; similiter si flumen vadosum imbribus vel glace accreverit, ut vocatus ad placitum nec pede nec equo transire possit" (stat. Ruthardi cap. 5)[96]). Der entscheidende Zeitpunkt war aber hier offenbar, da der Richter „des irsten ordeles vraget, of it ding tiet si" (Sächs. Land-R. I, 59 §. 2), worauf nach allgemeiner Rechtsübung (Richtst. Landrs. I, 3) erst die Anzeige des Bauermeisters über die ausgebliebenen Dingpflichtigen und die Verfällung derselben in das Gewedde erfolgte. Die dritte gewöhnlich angeführte Verletzung des Dingfriedens, die s. g. „dingslete"[97]), d. h. Verlassung der Gerichtsversammlung vor förmlichem Schlusse derselben ohne des Richters Erlaubniss (Sächs. Land-R. a. a. O.), wird in unserer Stelle übergangen. — Ereignete

91) Bspl. b. Walter a. a. O. 2, 56 Note 11. — 92) J. Grimm, Rechtsalterth. S. 324, 25. Walter a. a. O. 2, 31. Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter S. 20, 21. — 93) Cit. b. Grimm a. a. O. S. 853, 54 u. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts S. 437 flg. — 94) Wilda a. a. O. S. 233 flg. — 95) Schott, Samml. zu den Deutschen Land- u. Stadtrechten 3, 259. Vgl. auch Weichbildsglosse b. Homeyer a. a. O. S. 399. — 96) Kindlinger a. a. O. S. 231. — 97) Homeyer a. a. O. S. 436, 530.

sich nun ein solcher Störungsfall, so wurden zuvörderst die in des Ruhestörers Nähe gesessenen Dingleute als Urkundspersonen gehört. Reichte aber deren Aussage zur Ueberführung nicht aus, so konnte unter Ausschliessung eines etwa vom Angeschuldigten begehrten Reinigungseides [was wieder eine Consequenz des im cap. XII niedergelegten Princips ist] jenem auf das blose Zeugniss der Schöffen hin seine gebührende Ahndung werden, so dass hiedurch gewissermassen die Schöffen die Bedeutung einer Aufsichts- und Rügebehörde in Ansehung der Aufrechthaltung des Gerichtsfriedens annahmen.

Cap. XVIII. Lex erit familiae, ut unusquisque cum socio suo iuret cum una manu. si propter faidam erit, cum vii et episcopo similiter.

Dieses zweite rein-processualische Capitel handelt in höchst aphoristischer Weise vom Eineide und der Eideshülfe. Darf hier als feststehend vorausgesetzt werden, dass mit dem Ausdrucke „cum septem" (sc. manibus) nur der gewöhnliche Selbsiebenteid („juramentum per manum septimam")[98], nicht ein ganz ungewöhnlicher Achtereid gemeint sein könne, dass mithin die Statute in die „septem manus" jene des Hauptschwörers selbst miteinrechnen, was allerdings für das Zeitalter der Volksrechte bezüglich des wichtigen Zwölfereides noch keine ausgemachte Sache ist[99]: so muss folgerichtig auch die „una manus" jene des Hauptschwörers sein, und wir haben daher nicht an den schon in der Periode der Leges sehr selten gewesenen Eid „cum uno sacramentali" (Lex Baiuv. I, 3 §. 1; VIII, 2 §. 4), welchen auch die späteren Rechtsquellen nur hie und da einmal als „juramentum suimet secundi" [Stadt-R. von Wien v. 1221 §. 15] erwähnen, sondern an den s. g. Allein- oder Eineid[100]) zu denken, zu dessen Bezeichnung sich die Quellen der Formeln: „solum jurare[101]), sui solius juramento se expurgare[102]), tactis reliquiis sola manu obtinere[103]), mit einer enen hant up den hileghen beholten"[104]) etc. bedienen. Diesen Eineid erklärt nun unsere Stelle in allen zwischen socii familiae entstehenden Rechtsstreiten für regelmässig genügend. Nur ausnahmsweise wird der Selbsiebenteid gefordert 1) in denjenigen Fällen, da dem Bischofe als Partei gegenüber geschworen werden muss, z. B. in Processen, welche die hofherrlichen Gerechtsame betreffen; und 2) so oft die Anklage auf Uebergriffe in der Ausübung des im cap. XXX näher erörterten Fehde-, d. h. Blutrache-Rechtes gerichtet ist.

Cap. XIX. Habuerunt et hoc in consuetudine. si quis alteri pecuniam suam praestiterat, redderet quantum uoluisset, et quod noluisset cum iuramento negaret. sed ut declinentur periuria, constituimus, si ille qui pecuniam suam praestiterat iuramentum eius pati noluerit, ipse contra eum duello pugnaturus negatam pecuniam acquirat, si uoluerit. si autem tam digna persona est, quae pugnare cum eo pro tanta re dedignetur, uicarium suum ponat.

Es wird in diesem dritten processualischen Capitel vom Beweise bei Darlehns-Schulden — denn in diesem Sinne begegnet „praestare pecuniam (solidos, libram)" bereits in den

98) Kopp a. a. O. 1, 476 u. Beilagen S. 246. — 99) Zöpfl a. a. O. S. 937. — 100) Homeyer a. a. O. S. 455. — 101) L. Baiuv. I, 3 §. 1; VIII, 2 §. 3. — 102) Cit. Stadt-R. v. Wien §§. 23, 34, 35. — 103) Stadt-R. von Soest v. 1120 §. 34, von Lübeck Cod. I §. 78. — 104) Lüb. R. Cod. II §. 34.

Formeln der merovingisch-karlingischen Zeit (Marculf. II, 15, 27; App. Marculf. 15, 50; form. Wisigoth. 38) — gehandelt. Bis auf die Tage Burchard's hatte nun auch im wormser Immunitäts-Gebiete die Rechtsansicht gegolten, dass der eingeklagten Geldschuld, soferne sie nur nicht einem gerichtlich vollzogenen Geschäfte ihre Entstehung verdanken und mithin dem Gläubiger das beweisende Gerichtszeugniss zur Seite stehen würde, der Verklagte seinen Eid entgegensetzen, oder, wie sich das sächs. Land-R. I, 6 §. 5; 7; 18 §. 2; 70 §. 2 ausdrückt: „der scult versaken, die scult untvuren mit sinem ede, der scult mit siner unscult untgan, die scult mit rechte untreden“ könne[105]). Und zwar vermochte man auf diesem Wege die Rückzahlungspflicht sowohl gänzlich, wie auch blos in Ansehung eines bestimmten Theiles der geforderten Summe von sich abzuwenden. Auf den letzteren Fall beziehen sich insbesondere die Worte unserer Stelle: „redderet ... negaret“, welche darum etwa folgendermassen erklärt werden mögen: „es würde bis jetzt dem Schuldner freigestanden haben, so viel ihm beliebte, an dem Darlehnscapitale zurückzuzahlen, und was er nicht zahlen wollte, mittels seines Eides zu versagen.“ Diese Grundsätze widerstrebten nun der ängstlichen Gewissenhaftigkeit und der schwurfeindlichen Gesinnung des Bischofs durchaus. Er hob daher das unbeschränkte Recht der eidlichen Versagung für den Schuldner auf und stellte es dem Gläubiger anheim, ob er seinen Gegner hievon noch Gebrauch machen oder es lieber sogleich zum Zweikampfe mit demselben kommen lassen wollte. Für den letzteren Fall ist dann noch im Zusammenhange mit der Grundregel des damaligen Ständerechtes, dass Jedermann einem Untergenossen den Kampf verweigern dürfe[106]), verordnet, dass wenn der Beklagte (z. B. ein „miles“) Uebergenosse des Klägers (z. B. eines Fiscalinen) wäre, Ersterer einen „vicarius“ — also wohl einen gewöhnlichen Miethkämpfer („campio“)[107]), da ein wirklicher „vormünde an (to) kampe“, welcher ein ebenbürtiger Schwertmagen des durch ihn vertretenen Streittheiles hätte sein müssen (Sächs. Land-R. I, 43; 48 §. 2), hier von selbst ausgeschlossen war — für sich zu stellen berechtigt sei.

> Cap. XX. Si quis in ciuitate Vuormacia duello conuictus ceciderit, sexaginta solidos uadietur. extra ciuitatem uero infra familiam si in duello occubuerit, illi quem impugnauerit pro pugna iniuste illata suam iustitiam tripliciter componat, bannum episcopo persoluat, aduocato uiginti solidos tribuat, aut cutem et capillos amittat.

Im Anschlusse an die Endworte des vorigen Capitels werden in diesem die Folgen ausgesprochen, welche für den Kläger eintreten sollten, sofern er es zum Zweikampfe mit seinem Gegner kommen liess und in demselben unterlag. Sie sind verschieden, je nachdem das duellum innerhalb der Stadt, also zwischen „concives“, oder ausserhalb des Weichbildes zwischen „socii familiae“ vollzogen worden. Im ersteren Falle hatte der besiegte Kläger blos das Banngeld zu 60 solidi an den bischöflichen Fiscus (denn so ist das hier in uneigentlichem Sinne gebrauchte „vadiari“ jedenfalls zu verstehen), nicht auch eine Busse an den siegreich gebliebenen Beklagten, im anderen Falle aber ausser jenem „bannus“ und einem Vogts-Gewedde von 20 solidi noch überdies an den Sieger die verdreifachte Frevelbusse nach Massgabe des cap. XIII zu entrichten. Mangelte ihm die Fähigkeit, diese Leistungen zu erfüllen, so ward er „to hut und to hare gerich-

---

105) O. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 60, 62. A. Hänel, Beweissystem des Sachsensp. S. 30 flg. — 106) Göhrum, Ebenbürtigkeit 1, 265 flg. — 107) Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer S. 405 flg.

tet", d. h. er musste Geisselung und Scheerung erdulten [108]). Wie der Angeklagte, wenn er im Zweikampfe den Kürzeren zog, zu behandeln sei, bedurfte keiner besonderen Bestimmung; denn wie das schwäb. Land-R. 404 Z. 29 (W.) in Uebereinstimmung mit dem sächsischen I, 63 §. 4 uns lehrt: „wirt der überwunden, ûff den man dâ sprichet, man riht über in als reht ist; wirt er sighaft, man muoz in lazzen mit gewette und mit buozze." — Fragt man nun, worin wohl der Grund der auffälligen Verschiedenheit, welche zwischen dem duellum in civitate und extra civitatem in Ansehung der Rechtswirkungen nach unserer Stelle obwaltete, zu suchen sei, so kann dieses kaum ein anderer gewesen sein, als dass innerhalb der Stadt, wo das nahe Zusammenleben der Bürger die Herbeischaffung anderer Beweisbehelfe, vornehmlich von Zeugen, viel leichter möglich machte, als dies bei den in zerstreut gelegenen Gehöften lebenden Landbewohnern der Fall war, die Zahl der Zweikämpfe vermindert werden sollte [109]), indem man für den Beklagten einen indirecten Zwang zur Aufbringung irgend anderer Mittel seines Unschuldbeweises dadurch zu erzeugen bemüht war, dass ihm bei glücklichem Ausgange des duellum neben dem Freispruche von der Schuld keinerlei Vortheile durch Empfang eines Bussegeldes von Seite des Gegners, worauf er anderswo hätte rechnen können, in Aussicht gestellt wurden. Das Augenmerk des Bischofs bei dieser Bestimmung mag daher darauf gerichtet gewesen sein, einer gänzlichen Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes im Gebiete des Stadtrechts wenigstens einstweilen vorzuarbeiten. Erreicht ward dieses Ziel freilich erst im folgenden Jahrhunderte durch den s. g. Stadtfrieden Kaiser Friedrich's I. v. 20 Oct. 1156 [110]), welcher den auch in anderen Stadtrechtsquellen dieser Zeit [111]) enthaltenen Grundsatz aussprach: „nulli liceat burgensem aut extraneum ad duellum provocare."

Cap. XXI. Si quis ex familia s. Petri praedium uel mancipia a libero homine comparauerit uel aliquo modo acquisierit, extra familiam neque cum aduocato neque sine aduocato nisi commutet dare non liceat.

Die Statute sprechen in dieser, einen Nachtrag zu den Capiteln II und VI bildenden Stelle die beiden wichtigen Grundsätze des Hofrechts aus: 1) der Hörige könne zu seiner Hofstätte vollfreies Eigenthum hinzu erwerben, sowohl an Grund und Boden („comparatum" s. str.) [112]) wie an Sklaven, denn bezüglich der fahrenden Habe („peculium, suppellectile") verstand sich ja das Gleiche von selbst; und 2) er dürfe dieses wohlerworbene Gut auch wieder ohne Beschränkung durch die Sippe veräussern, jedoch nur a) an einen „socius familiae", und b) wenn „extra familiam" — denn offenbar muss die Interpunction vor nicht nach diesen Worten gesetzt werden — also wenn ausnahmsweise an einen Nichtgenossen, blos in der Form eines Tauschgeschäftes, indem eine andere Veräusserungsart selbst durch die Genehmigung des seit dem eilften Jahrhunderte bei solchen Rechtsacten unentbehrlichen [113]) Stiftsvogtes keine Gültigkeit erlangen würde. Man könnte zwar versucht sein, das „commutare" als Gegensatz zu „dare" aufzufassen und unter ersterem jede Art von oneroser Veräusserung gegenüber blosen Schenkungen, mithin insbesondere

108) Grupen, Anmerk. aus den teutschen Rechten u. Alterthümern S. 123 flg. 128 flg. Cropp in den hamburg. criminalist. Beyträgen 2, 334 flg. — 109) Arnold a. a. O. 1. 63. — 110) Schannat l. c. p. 77. — 111) F. Majer, Gesch. der Ordalien S. 284 flg. Walter a. a. O. 1, 281 Note 2; 288 Note 13. — 112) Mone a. a. O. 7, 145 Note 32. — 113) Häberlin a. a. O. S. 54, 64, 65.

auch den ohnehin dem Tausche volksrechtlich gleichgehaltenen Verkauf zu verstehen [114]). Allein die Statute bezeichnen an einer anderen Stelle ausdrücklich den letzteren durch „vendere" (cap. XXVI), und die Gestattung von Tauschverträgen über Liegenschaften und Leibeigene hatte offenbar den ganz besonderen Zweck, dass auf diese Weise sowohl das Areale des Hofgebietes bei seinem Flächenraume, als auch die zur Bebauung erforderliche Arbeitskraft in ihrer Integrität erhalten wurde. Auch pflegten Tausche von Sklaven häufig aus dem Grunde vollzogen zu werden, um die Verehelichung zweier verschiedenen Herren zugehöriger Unfreien leichter möglich zu machen [115]). Von Veräusserungen der Fahrniss ist in unserem Capitel nicht die Rede; sie scheinen daher keinerlei Beschränkung unterlegen zu haben.

Cap. XXII. Si quis fiscali uiro iustitiam suam infringere uoluerit, id est ad dagevuardum uel ad censum iniustum, fiscalis uir cum septem proximis suis non mercede conductis iustitiam sibi innatam obtineat. et si ex patris parte uituperetur, ex eadem parte duae cognatorum suorum et tertia ex matre assumatur. similiter erit ex parte matris, nisi cum iudicio scabinorum aut proximorum testimoniis superari possit.

In diesem Capitel wird die Art des **Beweises bei s. g. Statusklagen** festgesetzt. Der Fall, von welchem dabei das Rechtsbuch ausgeht, ist folgender: einem Fiscalinen wird zum Vorwurfe gemacht, dass er entweder vom Vater oder von der Mutter her (gemäss dem im cap. XVI ausgesprochenen Principe) bloser Tagwerker sei, mithin sich die rechtliche Stellung („iustitia") eines Fiscalinen lediglich angemasst habe. Solche Angriffe mögen im Mittelalter nicht selten aus Habgier, um Dienste und Einkünfte zu erpressen, vorgekommen sein, da man es sogar für nöthig erachtete, auf einen möglicherweise eintretenden Verlust der Freiheit bezügliche Clauseln (z. B. „si autem eorum legitimi heredes deficerent vel in servitutem sive violentiam census redacti fierent") in Traditionsurkunden einzurücken [116]). Der Bischof legt nun seiner Bestimmung, wie in derartigen Fällen zu verfahren sei, jene allgemeine Rechtsansicht der damaligen Zeit zu Grund, welche uns am Klarsten der Sachsenspiegel (Land-R. III, 32 §§. 2, 5) in den Worten vor Augen stellt: „sve sik vri seget unde en ander seget dat he sin egen si, so dat he sik ime gegeven hebbe, des mut jene wol unscüldich werden, it ne si vor gerichte geschin. Mach aver jene selve sevede sin vri behalden die sine mage sin, dre von vader unde dre von muder, he behalt sin vri unde verleget ir aller tüch." Danach wird verordnet: 1) dem in seiner persönlichen Stellung innerhalb der Hofgenossenschaft angegriffenen Fiscalinen steht zuvörderst, d. h. vor seinem Gegner, das Recht zu, seinen status zu beweisen, wie z. B. auch der Richtst. Landrs. 24 §. 2 die Frage: „na deme dat tu din vri bewisen wult unde din echt, oft tus icht neger tu behaldende sist mit dime tuge, wen is di ieman af tu winnende mit sime tuge", bejahend beantwortet hat. 2) Diesen Beweis erbringt er mit sieben unbestochenen Zeugen aus der Mitte seiner Blutsfreunde. 3) Darunter dürfen auch drei, aber niemals mehr Frauen sein, was wohl damit zusammenhängt, dass überaupt, wie wir z. B. aus dem Schwabenspiegel (Land-R. 13, 38 L.) ersehen, wenn es sich um Familienverhältnisse, wie Geburt, Ehe, Ehetrennung, handelte, ausnahmsweise Weiber als Zeugen zugelassen wurden [117]). 4) Von diesen Frauen müssen jedoch stets zwei der Seite desjenigen Elterntheils

114) Biedenweg, Commentat. ad formul. Visigoth. p. 59. — 115) Häberlin a. a. O. S. 55. — 116) Stobbe in der Ztschr. f. dtsch. Recht 15, 329 Note 49. — 117) S. auch Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter S. 122 Note 1.

angehören, auf welchen die Ursache des behaupteten geringeren Standesverhältnisses des „vir fiscalis“ zurückgeführt wird, während die dritte Zeugin von der Seite des anderen Elterntheils genommen werden darf. Endlich 5) dieses Zeugniss kann der Gegner völlig entkräften, wenn er einen Widerlegungsbeweis durch die seine Behauptung bestätigenden Aussagen der Gerichtsschöffen oder von sieben Gliedern der Sippe des der Standes-Anmassung beschuldigten Fiscalinen zu liefern vermag. Das „judicium scabinorum“ setzte übrigens, wie sich von selbst versteht, eine früher im Gedinge vorgenommene Handlung voraus, aus welcher mit Nothwendigkeit auf die angebliche „peior conditio“ des Angegriffenen zu schliessen war, wie z. B. Uebernahme der im „dagevuardum“ enthaltenen Frohndienste. Dass nebst den Schöffen auch der Richter selbst an jenem Zeugnisse sich zu betheiligen hatte, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt. Es darf aber dieses, da es sich hier um ein vollkommenes Gerichtszeugniss handelt, eben so wohl als feststehend angenommen werden, wie dass die Zahl der Schöffen mit Einschluss des Richters jener der vom Fiscalinen für sich producirten Geblütszeugen („proximi“) gleichstehen musste. Man mag sich hier der Worte des Sachsenspiegels (Land-R. I, 8 §. 1) erinnern: „svar man . . . . enem manne tügen wil an sin recht . . . dat de man vor gerichte verlovet hebbe, oder ime verdelt si, des mut die richter selve sevede sogedaner lüde de eme ordel vinden getüch sin“ [118]).

Cap. XXIII. Lex erit familiae. si quis eorum domum alterius cum armata manu introierit et filiam eius ui rapuerit, cuncta uestimenta quibus tunc induta fuerat, quando rapta est, singulariter in triplum patri eius uel mundiburdo restituat, et per singulas uestimentorum partes bannum episcopo componat. postremum ipsam triplici sua satisfactione cum banno episcopi patri repraesentet, et quia legitime eam secundum canonica praecepta habere nequiuerit, amicis illius duodecim scuta et totidem lanceas et unam libram denariorum pro reconciliatione persoluat.

Dieses vom Frauenraube, nicht auch von der Notnunft — „per virtutem moechatio (Lex Sal. 15), fornicatio contra voluntatem feminae virginis (Lex Alam. Karol. 58)“ — handelnde Capitel kann als eine weitere Ausführung der hierüber in der Lex Angl. et Werin. 5, 1 (al. 10, 1) und in Ansegisi Capitular. IV, 21 enthaltenen Satzungen betrachtet werden. Neu sind nur die in den Thatbestand des „raptus“ miteingeflochtenen Merkmale der Heimsuchung. Denn die Worte „domum alterius cum armata manu introire“ weisen weniger auf das „de intro clave aut de screuna rapere“ der Lex Sal. 13, 2, als vielmehr auf den jüngeren Begriff des Heimsuchungs-Verbrechens hin, wie ihn namentlich die späteren Redactionen des Schwabenspiegels (Land-R. 301 Zus. I L.), und zwar in nachfolgender Weise aufgestellt haben: „die heimsuochung ist daz wer mit gewaffenter handt yn eynes mannes hauss lauffet, unn eynen ... dar ynn vindet dem er will schaden“ [119]). Die Strafe, welche Burchard dem Frauenräuber droht, ist nun aus vier Prästationen zusammengesetzt. Diese sind nämlich: 1) die Erlegung der dreifachen Frevelbusse („satisfactio“) an den Vater, sofern er am Leben, oder — da hier, wie sich auch aus der Ansegisischen Stelle ergibt, nothwendig das „vel mundiburdo“ aus dem Vorausgegangenen ergänzt werden muss — an den Vormund der Geraubten [120]); 2) die Zahlung des „bannus“ zu 60 solidi an den Bischof, wie auch

118) Sachsse, Beweis-Verfahren S. 157 flg. — 119) Osenbrüggen, Hausfrieden S. 61, 62, 69, 70. — 120) Kraut a. a. O. 1, 329.

bereits in der Karlinger-Zeit der „raptus ingenuae feminae" zu den s. g. acht Bannfällen gezählt hatte[121]); 3) die Entrichtung eines „im Anschlage ganz alterthümlichen"[122]) Sühnegeldes zu einem Pfunde Pfenninge nebst zwölf Schilden und Speeren an die Sippe der „filia rapta", von welchem der in Waffenstücken bestehende Theil offenbar in einer gewissen Beziehung zur „armata manus" des raptor stehend gedacht werden muss, während der hiefür besonders angegebene Grund, dass die canonischen Satzungen, welche übrigens auch schon frühe in das weltliche Recht (z. B. Capitul. II Aquisgr. a. 817 §. 23) übergeflossen sind, die Ehe des Frauenräubers mit der Geraubten verbieten[123]), eher zur Rechtfertigung der Geldsühne dienen möchte; endlich 4) die Leistung des dreifachen Werthes jedes einzelnen zur Zeit der That von der Frauensperson getragenen Kleidungsstückes an den Vater oder Pfleger nebst so vielen vollen Bannbussen an die bischöfliche Kammer, als die Stückzahl der fraglichen Bekleidung beträgt. Auch diese Strafbestimmung war bereits im altfränkisch-thüringischen Rechte mindestens angedeutet, indem die Lex Angl. et Werin. l. c. vorschrieb: „et quicquid cum ea tulerit restituat addens ad unamquamque rem solidos decem", was Ansegis auf den Fall, dass sich der Vater oder Vormund des Mädchens mit dem Räuber zu vergleichen gesonnen wären, noch dahin ergänzt hat: „comes singulariter de unaquaque re freda nostra ab eo exactare faciat"[124]). Neben diesen Strafen versteht sich die Zurückführung („repraesentatio") der Geraubten in die Hand ihres Gewalthabers von selbst. Von einer „compositio" an den „sponsus" der Ersteren, wovon die Lex Saxon. 48 (al. 10, 1), sowie Ansegis reden, thun unsere Statute keine Meldung.

Cap. XXIV. Et hoc instituimus. si quis debitum alicuius rei coram ministro confitetur et minister in illa die locum non habet diffinire, et hic qui debitum in priori die confessus est alia die negare uoluerit, minister si testimonium pristinae confessionis habet, ut aequum est, de se faciat sicut antea debuisset.

Die beiden nun folgenden Capitel handeln von dem Widerrufe eines abgelegten Schuldgeständnisses. In vorliegender Stelle ist wohl zunächst von einem „debitum" die Rede, welches zu den „leuiores res" im Sinne des cap. XII gehörte, mithin sich zur Verhandlung und Aburtheilung vor den „minister loci" eignete. Da der Beklagte jene Schuld eingestanden und sich durch dieses sein Bekenntniss selbst gerichtet hatte, so blieb für den Ortsrichter nur noch die „diffinitio" übrig, d. h. die endliche Vollstreckung des sich von selbst verstehenden Urtheils z. B. durch Pfandnahme. Gesetzt nun, der Richter fände hiezu an demselben Tage, da das Geständniss abgelegt worden, nicht mehr die nöthige Zeit, und am folgenden leugnete der Beklagte, was er früher zugestanden hatte, wieder ab, so soll es eines eigentlichen Beweises durch den Kläger, um den Schuldner zu überführen, jetzt nicht mehr bedürfen; sondern, wenn dem Letzteren, natürlich auf Antrag des Ersteren, der Ortsrichter Zeugen (und zwar Gerichtsschöffen) gegenüberzustellen vermag, welche die Ablegung des Geständnisses mitangehört hatten, so wird die inzwischen eingetretene Ableugnung völlig wirkungslos, als wenn sie gar nicht stattgefunden hätte, und der Richter vollzieht an dem Beklagten („de se" i. e. de confesso), was ihm am vorhergegangenen Tage zu thun obgelegen hatte.

---

121) Wilda a. a. O. S. 478. — 122) J. Grimm in der Ztschr. f. dtsch. Recht 5, 8. — 123) Schulte, Eherecht S. 301 flg. — 124) Grimm a. a. O. S. 6, 7.

Cap. XXV. Et hoc lex erit. si quis de aliqua re ministeriali confitetur et hoc ad placitum differtur, sicut tunc in placito confessus fuerit, iudicetur, si minister eum cum testimonio de priori confessione ibi conuincere non potuerit.

Der hier vorausgesetzte Fall ist eine zur Abwandlung im Echtedinge geeignete Rechtssache, bezüglich welcher der Beklagte bereits vor dem minister loci ein Geständniss abgelegt hatte, dieses jedoch nachher, da es zur Hauptverhandlung kommt, widerrufen oder abändern will. Das völlig consequente Rechtsprincip unserer Statute lautet nun dahin, dass das Urtheil sich lediglich darauf stützen könne, was im Echtedinge selbst vom Beklagten vorgebracht, beziehungsweise eingestanden worden ist. Allein auch hier soll dem Kläger das durch den minister loci und seine Schöffen ausgestellte Gerichtszeugniss, durch welches der Inhalt und Umfang des früheren Bekenntnisses dargethan wird, in der Art zu gut kommen, dass nun auf das erste Geständniss gerade so, als wenn es im Echtedinge abgelegt worden wäre, ohne Beachtung der nachträglich versuchten Aenderungen, Rücksicht genommen werden muss[125]).

Cap. XXVI. Lex erit conciuibus, ut si quis in ciuitate hereditalem aream habuerit, ad manus episcopi diiudicari non poterit, nisi tres annos censum et aliam suam iustitiam inde supersederit. et post hos tres annos ad tria legitima placita inuitetur, et si supersessum ius pleniter emendare uoluerit, ipse eam sicut antea possideat. et si domum in ciuitate uendiderit, aream perdat.

Dieses Capitel bespricht einen Hauptgegenstand des städtischen Hofrechts — den Verlust der „area hereditalis“ oder, wie andere Quellen sie bezeichnen, „area censualis[126]), area to wichbelde rechte[127]), hovestat[128]), word, wurth, wordeland“[129]). Es ist hierunter die den Bürgern bei ihrer Ansiedlung vom Stadtherrn innerhalb der Mauern, meist in bestimmter Länge und Breite, gegen jährlichen Zins, „census, denarii areales, worttyns, wortpeuninghe, wurtgelt, wazschare“[130]), angewiesene und vererbliche Baustätte, im Gegensatze zu den darauf zu errichtenden Häusern und Scheunen zu verstehen, während für die ländlichen Baustellen bei Dorfanlagen die Ausdrücke „locus s. terra curtilis“[131]) gebräuchlicher waren. Jene area, die Grundbedingung des „civilegium“ (Bürgerrechts)[132]), soll nun aus zwei Gründen verloren gehen. Der eine ist die dreijährige Nichtzahlung der davon zu leistenden Abgaben („iustitia“ i. e. praestatio)[133]), insbesondere des census. Die Statute bedienen sich hier des technischen Ausdruckes „supersedere censum“, welchem vollkommen das deutsche „den zins versizen“ (Schwäb. Lehn-R. 125) entspricht[134]). Zum Ablaufe der erwähnten Zeitfrist muss aber noch hinzukommen, dass auch der Zinsschuldner zu drei seitdem abgehaltenen Echtedingen geladen worden sei. Offenbar ist nun in dieser ziemlich dunklen Stelle von nichts anderem, als der s. g. Aufbietung zu dreien Dingen[135]) die Rede, welche zwar in den Quellen hauptsächlich nur bei der Anweldigung verfallener Pfänder an den

125) Vgl. auch Sachsse a. a. O. S. 148. — 126) Soester Stadt-R. v. 1120 §. 32. — 127) Lüb. Stat. Cod. I §. 87. — 128) Baseler Dienstmannen-R. §. 15; Soester Schrae v. 1350 §. 148. — 129) Haltaus l. c. col. 2133; Landau, Territorien S. 13 flg. — 130) Haltaus l. c. Göschen, Die Goslarischen Statuten S. 235, 36. — 131) v. Maurer, Einleit. zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadt-Verfassung S. 269; Waitz, Hufe S. 14. — 132) Gaupp, Stadtrechte 2, 176. — 133) Du Cange l. c. 3, 951 col. 1. — 134) Haltaus l. c. col. 1892. — 135) Haltaus l. c. col. 55.

Gläubiger erwähnt wird[136]), nach zuverlässigen Zeugnissen aber auch bei der Zueignung erbzinsiger Häuser an den Zinsherrn wegen rückständigen Reichnisses (Freiburg. Stadt-R. v. 1294 I, 20)[137]), sowie in gleichem Falle bei Hofverbands-Gütern (Keyserrecht II, 99) vorkam. Diese eigenthümliche Procedur scheint übrigens darin bestanden zu haben, dass an drei Gerichtstagen vor den versammelten socii familiae der bischöfliche Vogt den Schuldner zur Nachleistung des versessenen Zinses aufbot und zugleich öffentlich verkündete, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der gesetzlichen Termine die Hofstätte heimfallen würde in des Bischofs Hand. Der Zweck war aber unfehlbar ein dreifacher, nämlich die noch mögliche Auslösung des caduc werdenden Gutes durch die Sippe des Schuldners zu vermitteln (cap. II), dritte Erwerbslustige zu künftiger Meldung um die „area" zu bewegen, und andere in ihren Leistungen Saumselige zu warnen. Wenn die jüngere Textform der Statute anstatt des „inuitetur" ein „immittatur" unterschiebt, welches natürlich blos auf die „area", keineswegs auf den „conciuis supersedens" bezogen werden kann, so liegt darin wohl nur ein missglückter Versuch, den Begriff „aufbieten" vollständig wiederzugeben, indem die Stelle so gedeutet werden muss: „und wenn nach diesen drei Jahren auf drei Echtedingen die Sache (Zinsschuld) angebracht[138]) worden ist." Erklärt sich nun der Schuldner rechtzeitig bereit, alle rückständigen Abgaben leisten zu wollen, und kommt er dieser Zusicherung nach, so bleibt er wie zuvor im Besitze seiner Baustätte, und eine Verdoppelung des erlaufenen Zinses zur Strafe, „zwispilde, tvigelde"[139]), tritt nicht ein. Wird dagegen am ersten, zweiten und dritten Echtedinge nicht geleistet, so sprechen am nächsten die Schöffen urtheilsweise die Anhändigung des Grundstückes (in anderen Quellen dieser Periode durch „iure fori receptio[140]), iudicio mediante attractio"[141]) bezeichnet) aus. — Als zweiten Grund des Verlustes der area führen die Statute die Veräusserung des auf derselben errichteten Wohngebäudes („domus") auf. Denn in diesem Falle kehrt die Baustätte an den Bischof zurück und muss aus dessen Hand, natürlich um neuerliches Entgeld, durch den Käufer des Hauses besonders erworben werden. Nach dem soester Stadt-R. von 1120 §. 33 bestand dieser hier dem Schultheissen zufallende Erwerbsschilling in dem „duplum pensionis illius, que de area illa dare solet annuatim". Andere Statute, wie z. B. die lübischen (Cod. I. §. 87; II §. 121), schrieben dagegen blos vor, das Gebäude müsse zuerst dem „dominus cuius est area — deme des de wort sin is" zum Kaufe angeboten werden — „quod si noluerit emere, concedat, ut alter edificia sua in usus suos convertat".

Cap. XXVII. Et lex erit, ut si quis in ciuitate aliquem percusserit ita ut ad terram decidat, ad bannum episcopi sexaginta solidos componat. si autem cum pugno aut aliquo leui flagello, quod bluathram uocant, aliquem percusserit et non deciderit, quinque solidos tantum componat.

Es wird hier von dem einfachen trockenen Schlage („percussio") im Gegensatze zur Verwundung mit Blutrunst („vulneratio"), Lähmung („debilitatio") und Verstümmelung („mancatio") gehandelt, wie ähnliche Ausscheidungen auch in den meisten älteren Stadtrechten (z. B. von Freiburg im Br. v. 1120 §§. 22, 23; Hagenau v. 1164 §. 16; Ens v. 1212 §§. 10, 11; Wien

---

136) Albrecht, Gewere S. 150 flg. — 137) Schott a. a. O. 3, 157 flg. — 138) Diefenbach, Glossar. p. 287. — 139) Grimm, Rechtsalterth. S. 387. — 140) Gudenus, Cod. dipl. 1, 197. — 141) J. Schilter zur Elsass. Chronicke des Jacob von Königshoven S. 1154.

v. 1221 §§. 20, 21; Strassburg v. 1249 §§. 6—8; Burgdorf v. 1316 §§. 18—20 etc.)[142]) begegnen. Von der „percussio" hebt nun unser Capitel besonders zwei auf das Strafmass influirende Grade hervor, nämlich 1) Schläge, welche den Getroffenen „ertvellic machen" (Colmar. Stadt-R. v. 1293 §. 17)[143]), wobei es gleichgültig ist, ob Waffen gebraucht worden oder nicht. Hier tritt, obgleich die Absicht zu tödten fehlt, doch die auf den Tödtungs-Versuch im cap. XXVIII gesetzte volle Bannbusse ein. Und 2) Schläge, welche blos „bluathrâm" (nach J. Grimm's Verbesserung) — „livorem et tumorem" (Lex Saxon. 2; al. 1 §. 2), „blawe, blau unde blot, bloot et blawe, plaw mole"[144]) — d. h. höchstens eine Hautfärbung, Anschwellung und Blutunterlaufung des getroffenen Körpertheils zur Folge haben. Diese, welche auf Seite des Thäters mehr den Charakter von „insolentiae et contumaciae" (Stadt-R. von Winterthur v. 1264 §. 13)[145]) ausprägen, ziehen mit Recht, da keine Waffe sondern im schwersten Falle ein „leve flagellum" gebraucht ward, schon hieraus aber auf den Mangel eines ernstlich-bösen Willens geschlossen werden darf[146]), nur das gemeine Gewedde zu 5 solidi nach sich. Dass in beiden Fällen auch dem Beschädigten ein Anspruch auf die gleichgrosse Frevelbusse zustand, versteht sich nach cap. XIII von selbst.

Cap. XXVIII. Lex erit. si quis in ciuitate ad aliquem occidendum gladium suum euaginauerit uel arcum tetenderit et sagittam neruo imposuerit uel lanceam suam ad feriendum protenderit, sexaginta solidos componat.

Mit derselben, aus den Sittenzuständen des wormser Stiftslandes zur Zeit Burchard's leicht zu errathenden Tendenz, welche bereits das vorige Capitel dictirt hat, wird im unmittelbaren Anschlusse an dasselbe in unserer Stelle das auch in den Landrechten des Sachsenspiegels (I, 62 §. 2) und Schwabenspiegels (80 W.), sowie zahlreichen stadtrechtlichen Quellen (z. B. Lüb. Stat. Cod. II §. 93; III §. 46) anerkannte Princip ausgesprochen, dass gewisse Handlungen, insonderheit das „Schwertziehen und Schwertzücken", wenn sie in der Absicht, einen Menschen zu tödten, vorgenommen wurden, ungeachtet ihrer Entfernung von dem vorgesteckten Ziele doch wegen des sich darin kundgebenden gefährlichen Willens, eine Strafe (und zwar die Bannbusse zu 60 solidi) zur Folge haben sollen. Es werden also hier gewöhnliche Versuchsacte als selbständig-strafwürdige Vergehen aufgefasst, um auf diese Weise demjenigen, wider dessen Leibessicherheit sie gerichtet waren, ein Klagerecht, dessen er ausserdem bei dem Mangel wirklich erlittener Rechtsverletzung entbehren würde, zu verschaffen[147]).

Cap. XXIX. Lex erit, si episcopus fiscalem hominem ad seruitium suum assumere uoluerit, ut ad aliud seruitium eum ponere non debeat, nisi ad camerarium aut ad pincernam uel ad infertorem uel ad agasonem uel ad ministerialem. et si tale seruitium noluerit facere, quatuor denarios persoluat ad regale seruitium et quinque ad expeditionem et tria iniussa placita quaerat in anno et seruiat cuicunque uoluerit.

Dieses Capitel zeichnet zuvörderst die Grenzen vor, inner welchen der Bischof auch den in

142) Gaupp a. a. O. 2, 22; 1, 99; 2, 219, 242; 1, 84; 2, 121. — 143) Gaupp a. a. O. 1, 117. — 144) Haltaus l. c. col. 170. — 145) Gaupp a. a. O. 1, 137. — 146) Luden, Abhdl. a. d. Strafrechte 1, 350 Note 2. — 147) John a. a. O. S. 157 ... 66; Hälschner, Gesch. des Brandenburg-Preuss. Strafrechtes S. 34, 35.

Allem höher gestellten und namentlich an sich nur zinspflichtigen Fiscalinen zu Dienstleistungen im Herrenhause heranziehen könne, indem es die allein mit dem Standesverhältnisse des Letzteren vereinbaren „seruitia“ [148]) namhaft macht. Diese sind aber 1) die vier allbekannten „officia“ des Kämmerers („camerarius“), Mundschenks („pincerna“), Schüsselträgers oder Truchsessen („infertor“) und Stallmeisters („agaso“) [149]), welche wir uns jedoch in Worms keineswegs, wie im benachbarten Mainz seit Erzbischof Adalbert, 1127, als erblich verliehen vorstellen dürfen [150]), sondern die vielmehr höchst wahrscheinlich nach dem in anderen Stiftsgebieten ausdrücklich anerkannten Grundsatze: „ministeria et officia mutato episcopo omnia vacua sunt“ [151]) mit dem Ableben eines Bischofs wieder erloschen [152]); und 2) das Amt des „ministerialis“, vermuthlich eines (mit dem zuweilen gleichbenannten Ortsrichter, minister loci, nicht zu verwechselnden) bischöflichen Wirthschaftsbeamten, welcher die Aufsicht über die Höfe und die Einhebung der Grundgefälle über sich hatte und etwa dem unter den cölner Dienstmannen begegnenden „advocatus — qui reditus curtium episcopalium colligit et conservat“ [153]) verglichen werden kann [154]). Aber auch zu diesen durchaus ehrenhaften Diensten vermochte der Fiscaline nicht geradezu gezwungen zu werden, indem ihm die Möglichkeit gegeben war, sich davon durch eine Ablösungsabgabe loszukaufen, welche aus zwei verschiedenen Leistungen zusammengesetzt war, nämlich a) einem jährlichen Reichnisse von vier Pfenningen zu der vom Bisthume an die königliche Kammer in jedem Jahre zu entrichtenden s. g. Königssteuer („seruitium regale“) [155]), und b) einem Beitrage von fünf [nach der gewöhnlichen LA. sechs] Pfenningen, so oft der Bischof einen Heereszug ausrüstete. Diese letztere Leistung unterscheidet sich sonach eben sowohl von den in anderen Hofrechten vorgeschriebenen allgemeinen Kriegslasten der Hörigen, z. B. dem von je drei Hufen zu stellenden „Heerpferde“ der prümer mansionarii [156]), als wie von dem besonderen Pflichtverhältnisse der bereits in der Eingangs-Erörterung berührten wormser „societas parafridorum“, deren Glieder zugleich „fiscalini servi regiae potestatis“ waren und aus diesem Grunde bei Reichs-Heerfahrten unmittelbar an den König Zugpferde zum Vorspanne, „veredi s. paraveredi“, in bestimmter Anzahl zu liefern hatten. Wer sich vom Hausdienste losgekauft, hörte übrigens damit keineswegs auf, „fiscalinus episcopi“ zu sein, und musste darum — dieser in den Ruthard'schen Statuten v. 1109 cap. 1 sogar an die Spitze gestellten Obliegenheit wird als der wichtigsten statt aller anderen allein Erwähnung gethan — auch ferner, wie zuvor, auf den drei ungebotenen Hof-Gedingen des Jahres sich einfinden. Nur zum „seruitor in curte“ (cap. XXX) brauchte er sich nicht mehr herzugeben, worauf allein die Worte „seruiat cuicunque uoluerit“ zu deuten sind.

Cap. XXX. Propter homicidia autem, quae quasi quotidie fiebant infra familiam sancti Petri more belluino, quia persaepe pro nihilo aut per ebrietatem aut per superbiam alter in alterum insana mente ita insaeuiebat, ut in curriculo unius anni uiginti quinque serui sancti Petri sine culpa a seruis eiusdem ecclesiae sint interempti, et

148) P. Wigand, Dienste S. 35. — 149) v. Fürth a. a. O. S. 201. — 150) Walter a. a. O. 1, 258 Note 5. — 151) Dipl. a. 1144 b. Schöpflin, Alsatia diplom. 1, 225. — 152) Wackernagel, Das Dienstmannenrecht von Basel S. 12, 13. — 153) Jura minist. Coloniens. §. 4 b. v. Fürth a. a. O. S. 512. — 154) Wackernagel a. a. O. S. 13 Note 1. Vgl. auch v. Fürth a. a. O. S. 41. — 155) Eichhorn, Rechtsgesch. 2, 409. Walter a. a. O. 1, 321. — 156) Caesarii Heisterbac. Glossae ad registr. Prumiens. X §. 6 p. 668.

ipsi interfectores magis inde gloriati sunt et elati quam aliquid poenitudinis praebuissent, proinde ob illud maximum detrimentum nostrae ecclesiae eum consilio nostrorum fidelium hanc correctionem fieri decreuimus, ut si quis ex familia consocio suo sine necessitate id est sine tali necessitate, si se ipsum interficere uoluerit aut si latro erat, se et sua defendendo, sed sine istis supradictis rebus interfecerit, constituimus, ut ei tollantur corium et capilli et in utraque maxilla ferro ad hoc facto comburatur, et vueregeldum reddat et cum proximis occisi more solito pacem faciat, et ad hoc constringantur proximi ut accipiant. proximi autem occisi si persequi uolnerint proximos occisoris, si quis illorum proximorum consilii et facti iuramento sese expurgare potuerit, a proximis interfecti firmam et perpetuam pacem habeat. si autem proximi occisi illud constitutum contempnere uolunt et supradictis insidias parant, tamen nihil nocent nisi quod insidiantur, corium et capillos amittant sine combustione. si autem aliquem illorum interfecerint siue uulnerauerint per contemptum, corium et capillos amittant et supradictam combustionem patiantur. si autem occisor aufugerit et capi non potest, quicquid habet ad fiscum redigatur, et proximi eius si inculpabiles sunt firmam pacem habeant. si autem homicida non aufugerit, sed cum proximo occisi suam innocentiam per duellum defendere uoluerit et uicerit, vueregeldum reddat et cum proximis faciat pacem. si autem nullus occisi proximorum cum occisore pugnare uoluerit, ipse se bullienti aqua aduersus episcopum expurget et vueregeldum reddat et pacem cum proximis faciat, et ipsi cogantur ut accipiant. si autem propter timorem istius constitutionis uadunt ad alienam familiam et incendunt eam contra proprios consocios, et si non est aliquis qui contra aliquem illorum duello pugnare audeat, singuli bullienti aqua aduersus episcopum se expurgent, et si quis uictus fuerit, ea patiatur quae suprascripta sunt. si quis autem ex familia in ciuitate sine supradictis necessitatibus aliquem ex familia interfecerit, corium et capillos perdat et combustionem suprascripto modo patiatur et bannum persoluat et vueregeldum reddat et pacem cum proximis faciat, et illi constringantur ut accipiant. si autem aliquis de alia familia terram sancti Petri colat et tale praesumptum fecerit, id est, si aliquem ex nostra familia sine necessitate iam supra scripta interfecerit, aut ista supra memorata patiatur aut nostram [terram] perdat, et familiae et aduocati insidias habeat. si autem noster seruitor qui in nostra curte est aut noster ministerialis talia audeat praesumere, uolumus ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio uindicetur.

Den Inhalt dieses umfangreichsten Capitels der Statute, welches, wie seine Eingangsworte zeigen, gewissermassen als eine durch eigene Motive getragene selbständige Criminalsatzung erachtet werden kann, bilden zwei unter sich enge verwandte Hauptgegenstände des mittelalterlichen Strafrechts: Die Tödtung und die Privatrache. Was nun

A. das „homicidium" angeht, so fasst der Gesetzgeber alle mit bösem Willen vollführten Tödtungen im Gegensatze zu den absichtslos von Ungefähr geschehenen unter einer Pönalsanction zusammen. Es wird daher weder der Mord in erkennbarer Weise hervorgehoben, obgleich uns schon das Nibelungenlied (953, 2. 3 L.) Andeutungen bietet, dass sich um jene Zeit an der Stelle des alten volksrechtlichen Begriffes bereits der modernere eines heimlichen die Gegenwehr ausschliessenden Lebensangriffes zu entfalten angefangen hatte [157]; noch ist der im Beginne unseres Capitels vorangezeigten Unterscheidung einer in der Trunkenheit und einer mit frechem Uebermuthe begangenen Tödtung weiter Rechnung getragen, wiewohl es nach den einem Burchard von Worms gewiss nicht unbekannten Bestimmungen der fränkischen Beichtbücher so nahe gelegen war, jenen beiden Wurzeln des Dolus auch einen massgebenden Einfluss auf die Bestrafung des daraus entkeimten Verbrechens zu gestatten, indem von der „ebrietas" z. B. Regino von Prüm (de synodal. caus. I, 140) treffend bemerkt: „perturbationem gignit mentis, furorem et flammam suscitat libidinis", während als „progenies superbiae", welchen letzteren Ausdruck schon die Volksrechte (Lex Sal. 9, 8) zur Bezeichnung des Dolus selbst gebraucht hatten [158]) und dem wohl in den Quellen der jüngeren Zeit die Formel „von rechten mutwillen" (RBuch nach Distinct. II, 10 d. 1) entsprechen dürfte, in dem alten Poenitentiale Bigotianum c. VIII pr.: „contemtus, invidia, inobedientia, blasphemia, murmur et detractiones, veneficia" aufgeführt werden [159]). Allein Burchard folgte hier offenbar der noch im neueren canonischen Rechte (Decr. Grat. C. XV Q. 1 can. 7) festgehaltenen streng-kirchlichen Ansicht, dass der in den Wirkungen der Trunkenheit gelegene Strafmilderungsgrund durch das Unsittliche des Zustandes wieder paralysirt werde [160]). — Wird nun Jemand einer Tödtung beschuldiget, so steht ihm zuvörderst das Recht zu, einen der Nächstgesippten des Erschlagenen, wohl vor Allen jenen, welcher ihn „arcwenic hat umbe die manslaht" (Stadt-R. von Colmar v. 1293 §. 1) [161]), also den Ankläger zum Zweikampfe aufzufordern, damit in demselben der Beklagte entweder seine Nichthäterschaft oder wenigstens seine Willenlosigkeit bei dem Ereignisse bewahrheiten könne. Stellt sich freilich Niemand aus der Sippe des Getödteten, so kommt es, da der Zweikampf mit einem den Blutsfreund vertretenden Miethfechter hier ebenso unstatthaft erscheint, als jener mit einem nicht verwandten Ankläger, von welcher Regel jedoch in Stadtrechten (z. B. Berner Handfeste v. 1218 §. 30) hie und da Ausnahmen begegnen, zum s. g. Kesselfange. Siegt nun bei behaupteter Nichturheberschaft der Angeschuldigte, so geht er von aller Strafe und Busse frei aus. Hatte er aber lediglich behauptet, dass die Tödtung ohne seine Absicht, sei es nun bei allerdings obwaltender Unachtsamkeit — „negligentia (Lex Sal. 9, 3), incaute (Lex Rib. 70, 2), von siner warlose (Sächs. Land-R. II, 38)" — sei es rein zufällig — „casu faciente nolendo (Ed. Roth. 387), casu quolibet extra voluntatem (Lex Fris. add. 3, 69), von ungeschicht (RBuch nach Distinct. IV, 15 d. 2) — sich ereignet habe, und diese Behauptung mittels des Duells oder der Kesselprobe dargethan: so bleibt er zwar straffrei; allein er muss der Verwandtschaft des Todten das Wergeld entrichten, und zwar unstreitig das volle, da das gegenüber dem gleichen Grundsatze des alten Volksrechts in einzelne Aufzeichnungen desselben eingeschlichene mildere Princip, dass in solchen Fällen blos ein Theil des Wergelds zu zahlen sei [162]), im Rechte des späteren Mittelalters keinen Nachklang

---

157) Meine „Rechtsalterthümer im Nibelungenliede", Ztschr. f. dtsch. Kulturgeschichte 1858 S. 213, 14. — 158) Wilda a. a. O. S. 559. — 159) Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche S. 459. — 160) Koestlin, System des dtsch. Strafrechts 1, 145. — 161) Gaupp, Stadtrechte 1, 115. — 162) Wilda a. a. O. S. 556 flg.

mehr hat, vielmehr hier ganz allgemein die Ansicht durchdrang, dass Tödtungen eines Menschen „van ungelücke", worunter culpose wie casuelle zu verstehen sind [163]), mit des Getödteten „vollen wergelde" zu bessern seien. (Sächs. Land-R. II, 38; Richtst. Landrs. 44, 3; RBuch nach Distinct. a. a. O.) Vermag es dagegen der Angeschuldigte nicht, seine Schuldlosigkeit darzuthun, so trifft ihn — abgesehen von der Verpflichtung zur Erlegung des Wergelds, wozu noch, sofern die Tödtung innerhalb des Weichbilds der Stadt geschehen war, die Bannbusse von 60 solidi kommt — die einzige in den Statuten anerkannte Leibesstrafe der Geisselung und Scheerung, hier noch verbunden mit der Brandmarkung. Gerade in diesem Punkte zeigt es sich am Deutlichsten, wie in Wahrheit das Burchard'sche Rechtsbuch eine Uebergangsphase vom alten Volks- zum neueren Land- und Stadtrechte repräsentirt, indem das erstere mit der blosen Auflage des einfachen oder bei dem Morde vervielfachten Wergeldes (Lex Rib. 15; Alam. Hloth. et Karol. 49, 1; Baiuv. 17, 2 §. 1; Fris. 20, 2) sich begnügte [164]), während in den letzteren alsbald die Todesstrafe der Enthauptung oder des Rades hervortrat (Sächs. Land-R. II, 13 §§. 4, 5; Schwäb. Land-R. 149 Z. 12, 22 IV.; Stadt-R. von Freiburg im Br. v. 1120 §. 22, Hagenau v. 1164 §. 12, Bern v. 1218 §. 28, Freiburg im Uechtlande v. 1249 §. 38 etc.) [165]). Eine Aenderung vermag jedoch obige Strafbestimmung in dem Falle zu erleiden, wenn der der Tödtung Beschuldigte eines der fünf im cap. XXIX aufgezählten Hausämter in der bischöflichen Burg bekleidet. Denn hier ist dem Bischofe das Recht vorbehalten, das Strafmass nach eigenem Gutdünken und dem Rathe der ihm zunächst stehenden Vertrauten festzusetzen. Und desgleichen kann sogar alle Strafe und Busse ausgeschlossen bleiben, wenn nämlich die Tödtung „ex necessitate" geschehen sein sollte. Hier blos an einen vom Getödteten selbst ausgegangenen Anreiz zum Angriffe überhaupt zu denken, worauf allerdings die Ausdrücke „necessitate cogente, se defendendo" in den Volksrechten gedeutet werden müssen [166]), ist kein Grund vorhanden. Vielmehr wird hier von der eigentlichen N o t h w e h r im heutigen strafrechtlichen Sinne gesprochen und in zwei Fällen ihre Existenz angenommen, nämlich a) bei einem mörderischen Angriffe auf das Leben, und b) bei einem räuberischen Anfalle auf das Eigenthum, auf welchen letzteren die Worte „si latro erat" zu beziehen sind. Mithin kann im Sinne unserer Stelle („se et s u a defendendo") nicht blos zur Beschirmung von Leib und Leben — worauf die über fraglichen Gegenstand besonders lehrreichen österreichischen Stadtrechte (z. B. von Ens v. 1212 §. 1; Wien v. 1221 §. 3) [167]), sowie die Rechtsbücher (Sächs. Land-R. II, 14; Schwäb. Land-R. 63 W.; RBuch nach Distinct. IV, 1 d. 2) den Begriff der inculpata tutela einschränken [168]) — sondern auch zum Schutze des Vermögens Nothwehr geübt werden, und es stimmen hierin die Statute mit der späteren Reichslegislation überein, indem auch die Landfriedens-Satzungen Friedrich's I. von 1156, Friedrich's II. von 1235 und Rudolph's I. von 1281 von einer erlaubten „vitae et a praedone [i. e. latrone] defensio; tutela corporis sui vel bonorum suorum, not were sines lives oder sines gudes" [169]) reden. Dagegen lassen die Ruthard'schen Hofstatute von 1109 (cap. 2) bei der „percussio aut sanguinis effusio" als Entschuldigungsgrund die „defensio vite et h o n o r i s" gelten [170]). — Es ist jedoch denkbar, dass der Angeschuldigte die Flucht ergreift und es nicht gelingt, seiner habhaft zu werden. Alsdann fällt, offenbar

163) J o h n a. a. O. S. 18 flg. 30 flg. — 164) W i l d a a. a. O. S. 713. — 165) G a u p p a. a. O. 2, 22; 1, 98; 2, 50, 90. — 166) W i l d a a. a. O. S. 564. — 167) G a u p p a. a. O. 2, 217, 239. — 168) H a e b e r l i n, Speculorum Sax. et Suev. jus crim. p. 27 sq. — 169) P e r t z LL. 2, 101, 103, 314, 432; H. B o e h l a u, Nov. constitutt. Dom. Alberti p. 11...13. Vgl. auch J o h n a. a. O. S. 305, 309 flg. — 170) K i n d l i n g e r a. a. O. S. 230.

aber erst nach dreimaliger fruchtloser Vorladung („si tertio vocatus ad iudicium non camparuerit, quod se ipsum convicit per hoc et condempnavit", Berner Handfeste v. 1218 §. 28), sein ganzes Vermögen, nicht etwa blos die „servilis terra", an den bischöflichen Fiscus, und die daran bis dahin begründet gewesenen Erbrechte, also auch jene der Gattin und Kinder, bezüglich welcher die späteren Stadtrechte [171]) in der Regel milder sind, erlöschen sofort, obgleich im Uebrigen die Verwandten, wenn sie bei der Tödtung nicht selbst mitgewirkt hatten, vollen Rechtsfrieden geniessen sollen. — Endlich hat der Bischof auch noch den Fall vor Augen und erachtet ihn einer besonderen Bestimmung würdig, dass eine Tödtung an einem socius familiae s. Petri von dem Genossen eines anderen Hofverbandes, welcher innerhalb des wormser Kirchengebietes etwa als Pächter oder in Folge einer „precaria" oder „praestaria et repraestatio" [172]) Grund und Boden innehat, verübt worden ist. Auch hier müssen nun den beiden alternativen Strafvorschriften die beiden Gegensätze: „si homicida non aufugerit" und „si aufugerit" als zu Grund liegend gedacht werden. Ersteren Falls behält es bei der oben bezeichneten Strafe für den homicida ex familia s. Petri sein Bewenden, und hatte der „autor homicidii" Gehülfen („sequaces") seiner That gehabt, so theilen diese wenigstens die Leibesstrafe ihres „dux et princeps" [173]). Im letzteren Falle aber soll der flüchtige Verbrecher jedenfalls seines „in dominicato episcopi" gelegenen Baulands (denn ich möchte die Lücke im Texte „aut nostram . . . perdat" lieber mit „terram", als wie J. Grimm gethan hat, mit „protectionem" ausfüllen) verlustig gehen, die weitere Verfolgung des Thäters aber in dessen eigener Hofgenossenschaft dem Vogte und den „socii" des Getödteten anheimgegeben sein, wobei nicht übersehen werden darf, dass es überhaupt den Vögten angrenzender Stiftsgebiete zur Auflage gemacht war [174]), die von den beiderseitigen Hofhörigen sich gegenseitig zugefügten Rechtsverletzungen („iniustitia") gemeinschaftlich zu rügen („utrimque pleniter corrigere").

B. Die Privatrache betreffend, muss — ungeachtet des Widerstrebens der kirchlichen Satzungen, welche vom religiös-moralischen Standpunkte aus die Tödtung „pro ultione amici, per vindictam fratris, pro vindicta parentum, pro consanguinea vindicta" durchgehends missbilligen [175]), indem sich Gott allein, worauf Burchard selbst [Decretor. VI, 32] hinweist, in den Worten „mihi vindictam retribuam" alle Rache vorbehalten habe — dennoch als Regel aufgestellt werden, dass sie erlaubt sei; jedoch nur a) zwischen den „proximi occisi et occisoris", b) ohne Zuziehung von „socii alienae familiae", und c) bis zur Erlegung des Wergelds von Seite des homicida, welches anzunehmen die Verwandten des Erschlagenen verpflichtet erscheinen und mit welcher Annahme dann das gegenseitige Gelübde und somit „der sittliche Zwang" [176]) verknüpft war, den Unfrieden als beseitigt anzusehen. Es kann aber dem Racheangriffe der „proximus occisoris" den (hier ausnahmsweise gestatteten) Eidschwur entgegensetzen, dass er weder Rath ertheilend („consilio") noch handelnd („facto") an der Tödtung Theil genommen habe. Diese Eidesleistung soll ein „constitutum perpetuae pacis", einen dauernden Friedens- und Schutzvertrag bewirken, dessen Verletzung, wenn auch nur in erfolglosen Nachstellungsversuchen bestehend, Geisselung und Scheerung, aber bei wirklicher Tödtung des mittels Reinigungseides gleichsam Befriedeten die gesammten Strafübel des homicidium, also auch die „combustio" nach sich zieht. Dunkel stellt sich auf den ersten Anblick die mit den Worten: „si autem propter timorem etc." beginnende

171) Gaupp a. a. O. 1, 202 (§. 22); 2, 217 (§. 2), 239 (§. 5). — 172) R. Jacobi, Anselminus de Orto p. 40 sq. — 173) Praecept. Heinrici II. imp. a. 1023 b. Schannat l. c. p. 43. — 174) Praecept. all. l. c. — 175) Wasserschleben a. a. O. S. 453, 480, 569, 632. — 176) Wilda a. a. O. S. 369 flg.

Stelle dar, da namentlich zweifelhaft sein könnte, auf welche Personen sich das „illorum" zurückbezieht. Allein im Anschlusse an die unmittelbar vorhergehende Bestimmung ergibt sich der Sinn des scheinbar räthselhaften Satzes von selbst als dahin gehend, dass mehrere Blutsfreunde des Getödteten, des Wehrgeld-Empfanges und der damit nothwendig geschehenen Sühnung ungeachtet, nachdem sie innerhalb des Kreises der eigenen „consocii" keine Fehdegenossen mehr zu finden vermögen, auswärtige Unterstützung ihrer ungerechten Sache aufsuchen, und hiemit zugleich ein neues selbständiges Verbrechen, eine Untreue wider die familia s. Petri, begehen, um dessen willen, sofern sie es auf Anklage der Gegenpartei leugnen sollten und aus der Sippe des homicida Niemand in einen Zweikampf mit ihnen sich einlassen würde, jeder Einzelne — also keineswegs auch der socius alienae familiae — der Probe des siedenden Wassers sich unterwerfen und im Falle des Unterliegens diejenige Strafe erleiden muss, welche dem Verletzer eines „constitutum perpetuae pacis" angedroht ist.

> **Cap. XXXI.** Si quis ex familia contenderit cum socio suo de una qualibet re, siue de agris siue de uineis siue de mancipiis siue de pecunia, si potest ex utraque parte cum testimoniis utrorumque sine iuramento discerni, laudamus. sin autem, ut deuitentur periuria, uolumus, ut ex utraque parte ostendantur illorum testimonia, et ita collaudent testes quasi gratum habeant, et ex supradictis duobus testimoniis duo eligantur ad pugnam et cum duello litem decernant, et cuius campio ceciderit, perdat, et eius testimonium talia patiatur propter falsum testimonium, quasi iuratum haberet.

Es muss bei vorstehendem Capitel, in welchem die Statute noch einmal auf ihr Lieblingsthema, die Beseitigung der Gerichtseide, zurückkommen, der gewiss nicht selten gewesene Fall als zu Grund liegend gedacht werden, dass in einem Civilrechtsstreite über Eigen, Sklaven oder Fahrniss („pecunia") sowohl der Kläger als der Beklagte Zeugen für sich producirt haben, die beiderseitigen Aussagen derselben aber dergestalt sich die Wagschale halten, dass es unmöglich ist, auf diesen Beweis allein eine Entscheidung zu stützen. Damit nun auch hier die Anwendung des Eides umgangen werde, schreibt der Bischof einen statt dessen eintretenden Zeugen-Zweikampf vor. Die Anleitung zu dieser Bestimmung gab ihm unverkennbar eine aus dem Capitulare Aquisgranense generale Hludowici I. a. 817, und zwar aus den s. g. „Capitula legibus addita" in die Ansegisische Sammlung (IV, 23) aufgenommene Rechtsvorschrift, welche also lautet, „Si quis cum altero de qualibet causa contentionem habuerit et testes contra eum per iudicium producti fuerint, si ille falsos eos esse suspicatur, liceat ei alios testes quos meliores potuerit contra eos opponere, ut veracium testimonio falsorum testium perversitas superetur. Quod si ambae partes testium ita inter se dissenserint, ut nullatenus una pars alteri cedere velit, eligantur duo ex ipsis, id est ex utraque parte unus, qui cum scutis et fustibus in campo decertent, utra pars falsitatem utra veritatem suo testimonio sequatur. Et campioni qui victus fuerit propter periurium, quod ante pugnam commisit, dextera manus amputetur. Ceteri vero eiusdem partis testes qui falsi apparuerint manus suas redimant"[177]). Hieran grösstentheils sich anschliessend, setzen nun die Statute für die oben näher geschilderten Fälle nachfolgendes Verfahren fest: 1) Vor Allem haben

---

177) Unger, Zweikampf S. 43, 44.

die Streittheile die Namen ihrer Zeugen anzugeben und dieselben im Gedinge vorzuführen. Dieses heisst „testimonia (i. e. testes) [178]) ostendere" und erscheint als der eigentliche Hauptact, wie denn „ostensio" [179]) und „ostensor" [180]) die mittelalterlichen Bezeichnungen für Beweisführung und Beweisführer im Allgemeinen gewesen sind. Welcher Beschaffenheit diese Zeugen sein müssen, sagt unsere Stelle nicht. Da aber nach damaliger Rechtsansicht die Ablegung eines Zeugnisses zu den wechselseitigen Pflichten der Glieder einer Genossenschaft zählte [181]) und daher stets, namentlich auch im Processe über liegenschaftliche Rechte, nur „commarchani, vicini et consortes, homines de eadem provincia (i. e. vicinitate)" [182]) als Zeugen auftraten, wovon selbst die s. g. testes „tracti" (d. h. Personen, welche bereits zu dem Zwecke späterer Bezeugung bei einem Rechtsgeschäfte oder Ereignisse beigezogen worden waren) keine Ausnahme machten [183]): so darf angenommen werden, dass auch hier zunächst nur „testimonia ex societate utrinsque partis" gemeint seien. 2) Die genannten und präsentirten Zeugen müssen hierauf erklären, ob sie das von der Partei, welcher sie dienen, Behauptete bestätigen und für die Wahrheit dieser Angaben einstehen wollen, weswegen sie vollkommen passend als „collaudatores" i. e. sponsores, garants [184]) bezeichnet sind. Die Statute weisen somit den Zeugen ganz die Aufgabe an, welche ihnen nach dem Geiste des mittelalterlichen Beweisrechtes zukam, nämlich nicht blos Selbst-Erlebtes, Gesehenes oder sonst Wahrgenommenes wieder mitzutheilen, sondern vielmehr auch „über das blose Sehen und Hören hinaus zu bekunden, was sie von der Thatsache glauben" [185]). Diese Erklärung der Zeugen ist übrigens, gegenüber dem wahren einfachen testimonium, welches schon nach der Mehrzahl der Volksrechte stets einen Versicherungs-Eid erheischte [186]), eine unbeeidigte, wie sich nicht nur aus der ganzen Tendenz des Capitels, sondern vornehmlich auch aus dessen Schlussworten „quasi iuratum" ergibt. Endlich 3) aus den beiden sich entgegenstehenden Zeugenreihen [„ex duobus testimoniis" i. e. testium ordinibus] werden je ein „campio", d. h. Vorkämpfer, denn an stellvertretende Miethfechter ist hier nicht zu denken, und zwar durch freie Wahl der Parteien, nicht durch Looswurf, bestimmt, um die Richtigkeit ihrer Aussage mit dem Schwerte zu erproben. Die Wirkungen des Unterliegens in diesem Zweikampfe sind dann a) für den Streittheil, dessen Kampfzeuge gefallen, Verlust des Processes; b) für den besiegten Zeugen selbst dagegen die gesammten Rechtsfolgen eines falschen beschworenen Zeugnisses, welche, soweit sie strafrechtlicher Natur, im cap. XXXII namhaft gemacht werden, so dass also von der in den Capitularien gedrohten „amputatio manus" keine Rede mehr ist. Ob auch der durch das „falsum testimonium" verletzten Partei ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den überwundenen Zeugen zustehen solle, wie ihn ausdrücklich die Lex Baiuv. XVI, 2, 5 anerkannt hat [187]), sagen die Statute nicht. Diejenigen Zeugen der streitfälligen Partei aber, welche die Wahl zum Zweikampfe nicht getroffen hat, können, da sie keine mittels Kampfes anstatt Eides besiegelte Aussage gemacht haben, folgerichtig auch keiner Strafe unterliegen. Strenger war in dieser Beziehung die alte Lex Burgund. 80, 2, nach welcher: „ccc solidos mulctae nomine omnes testes partis ipsius, a qua parte testis superatus est, cogantur exsolvere."

178) Du Cange l. c. 6, 567 col. 1. — 179) Id. 4, 745. — 180) Form. Langobard. ad l. Othonis II. cap. 1 (Georgisch col. 1261). — 181) v. Maurer, Einleit. S. 171. — 182) Lex Baiuv. 16, 1 §. 2; Burgund. 49, 3; Saxon. 39 al. 5, 3. Dazu Rogge, Gerichtswesen S. 99 flg. 101 Note 112. — 183) Siegel, Gesch. des dtsch. Gerichtsverfahrens 1, 197 flg. — 184) Du Cange l. c. 2, 430 col. 2. — 185) Homeyer, Der Richtsteig Landrechts S. 461. — 186) Rogge a. a. O. S. 120 flg. — 187) Sachsse a. a. O. S. 105, 6.

Cap. XXXII. **Si quis ex familia furtum fecerit, et hoc non pro necessitate famis sed propter auaritiam et cupiditatem et propter consuetudinem fecit, et quod furatus est si quinque solidis appreciari potest, et superari potest, quod aut in macello publico aut in conuentu conciuium debitori uadiatus sit supra dictum furtum, ad correctionem malorum constituimus, ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat, et si ab aliquo de aliqua re inculpatus fuerit, non se expurget iuramento, sed aut duello aut bullienti aqua aut feruenti ferro. similiter faciat ille qui in periurio publico captus est. similiter et ille qui in falso testimonio captus est. similiter et ille qui propter infamiam furti in duello ceciderit. similiter et ille qui contra seniorem suum, episcopum uidelicet, cum suis inimicis consiliatus est siue contra eius honorem siue contra eius salutem.**

Das Schlusscapitel bespricht noch in Kürze vier der schwereren Verbrechen: den Diebstahl, den Meineid, das falsche Zeugniss und den Verrath am Hofherrn. Was nun zuvörderst den Diebstahl betrifft, so soll derselbe nur dann mit einer öffentlichen Ahndung („correctio") belegt werden, wenn er 1) in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, was mit den drei Begriffen „avaritia, cupiditas, consuetudo" angedeutet ist, da hier bei dem letzten Ausdrucke unmöglich an einen wiederholten Diebstahl oder einen gewerbsmässigen Betrieb desselben gedacht werden kann, vielmehr mittels des durch „et" angeknüpften Beisatzes „propter consuetudinem" offenbar Nichts weiter gesagt sein will, als dass die aus dem Geize hervorgegangene Habsucht gleichsam zum Charakterfehler geworden sei. Den Gegensatz zu diesem allein strafbaren Diebstahl bildet dann jener „pro necessitate famis", worunter aber nicht etwa der s. g. Mundraub aus Naschhaftigkeit und Gelüste[188]), sondern das noch in der C. C. C. 166 so bezeichnete „Stelen inn rechter hungersnot, die der dieb, sein weib oder kinder leiden, von essenden dingen" verstanden werden muss, also ein Fall wahren, jede Gewinnsucht ausschliessenden Nothstandes, dessen gänzliche Unsträflichkeit selbst das canonische Recht (D. 5 c. 26 de consecr.; c. 3 X. de furtis 5, 18) ausdrücklich anerkennt[189]). — 2) Wenn der Werth der gestohlenen Sache mindestens auf 5 solidi angeschlagen zu werden vermag. Dieselbe Ausscheidung eines grossen und kleinen Diebstahls treffen wir auch im Schwabenspiegel (Land-R. 149 W.), welcher darin die Const. pacis Friderici I. a. 1156 §. 14 (II. F. 27 §. 8) zum Vorbilde gehabt, und in mehreren schweizerischen Rechtsquellen an, und sie lässt sich selbst noch in der C.C.C. 160 wiedererkennen, während das an die Lex Saxon. 35 (al. 4, 8) sich anschliessende Landrecht des Sachsenspiegels II, 13 §. 1 nur 3 Schillinge zum grossen Diebstahle fordert, andere Rechtsdenkmäler aber höchst mannigfaltige Ansätze, z. B. zu 4, 6, 8 Schillingen, 12—60 Pfenningen u. s. w. als die Grenzscheide beider Diebstahlsgrade aufstellen[190]). — 3) Wenn endlich der Dieb überführt ist, dass er offen vor den Leuten, z. B. an einem Markttage („in macello")[191]) sich mit dem Bestohlenen — denn so muss wohl „debitor" erklärt werden, wie man ja auch zuweilen „Schuldiger" für Gläubiger gebraucht findet[192]) —

188) Köstlin „Der Diebstahl nach dem dtsch. R. vor der Karolina", Krit. Ueberschau 3, 359 flg. — 189) Berner, Lehrb. des Dtsch. Strafrechtes S. 128 Note. — 190) Haeberlin, Jus crim. p. 48; Köstlin a. a. O. S. 176 flg. — 191) Du Cange l. c. 4, 167 col. 3 nr. 1. — 192) Anzeiger f. Kunde der Deutschen Vorzeit 1858 Sp. 45.

über die ihm zugefügte Rechtsverletzung vertragen („vadiari, wetten; vadium, wetti = pacisci, pactum)[193]), d. h. die entwendete Sache zurückgegeben oder Vergütung zur Sühne dafür geleistet habe. Dieses ein aussergerichtliches Bekenntniss der Schuld begreifenden Momentes erwähnen auch die Rechtsbücher (Sächs. Land-R. I, 38 §. 1; Schwäb. Land-R. 38 W.; Richtst. Landrs. 34, 11), und es scheint darin gewissermassen ein Ersatz für die mangelnde Handhaftigkeit der That zu liegen, welche bekanntlich nach den Volksrechten die Vorbedingung der härteren Bestrafung des Diebstahls, namentlich mit dem Tode, gewesen ist (Lex Rib. 79; Baiuv. 8, 8; Fris. 3, 8 §§. 2—4; Ed. Roth. 258, 59, Liutpr. 147, 154)[194]), und diese Bedeutung auch noch in zahlreichen Quellen des späteren Mittelalters (Stadt-R. von Passau v. 1225 §. 25, Eisenach v. 1283 §. 22)[195]) bewahrt hat, während ihr allerdings die Rechtsspiegel (Sächs. Land-R. II, 13 §. 1; II, 35, II, 64 §§. 2, 4; III, 37 §. 1; III, 85 §. 1; RBuch nach Distinct. IV, 9 d. 2; 40 d. 2) blos processualische Wirkungen, nämlich die Uebersiebnung durch den mit Gerüfte aufgetretenen Kläger und Ausschliessung eines Unschuldeides[196]) zugestehen.

Der Meineid soll nur einer „correctio" unterliegen, wenn er 1) in einer im Echtedinge („placitum") oder vor dem Ortsrichter verhandelten Rechtssache und daher öffentlich — „coram populo, in mallo"[197]) oder wie das mehr unter kirchlichem Einflusse stehende fränkische Recht verordnete „in ecclesia"[198]) — geschworen, und 2) unmittelbar nach geschehener Ableistung die Falschheit des Schwures erkannt und dargethan worden ist, so dass gleichsam hier ebenfalls eine handhafte That vorliegt, wie denn z. B. auch der handhaftige Dieb hie und da „fur captus" genannt wird[199]). — Dem Meineide steht, was auch die Ansicht der Volksrechte (Lex Sal. 48) war, das falsche Zeugniss vollkommen gleich[200]).

Endlich als Verrath am Hofherrrn („senior") wird die Verbindung mit Feinden desselben zu dem Zwecke, um ihm entweder am Leibe und Leben zu schaden oder ihn an seiner Würde und Gewalt zu verkürzen („dehonestare" Lex Baiuv. 2, 10 §. 1), aufgefasst. Dass das verbrecherische Unternehmen bereits in wirkliche Handlungen, die eine Lebensnachstellung oder einen Angriff auf die äussere Ehre und die Rechte des Bischofs enthalten, übergegangen sei, ist durchaus nicht erforderlich. Es genügt die blose gemeinschaftliche Berathung und Beschliessung der That. Die Statute wenden daher vollständig das, was die Leges (Alam. Hloth. et Karol. 24); Baiuv. 2, 1 §. 1; Saxon. 24 al. 3, 1; Ed. Roth. 1) über die Verschwörung gegen das Leben des Königs oder Herzogs festsetzen, auf gleiche Unternehmungen wider den Hofherrn an, nur dass sie die Worte „cum suis inimicis" einschieben, welche aber nicht auf eine „invitatio inimicorum (extraneorum), inimici publici intra provinciam" (Lex Baiuv. l. c. §. 3; Ed. Roth. 4) gedeutet werden dürfen, indem dort „inimicus" nicht den politischen oder Landesfeind im engeren Sinne, sondern überhaupt jeden Uebelgesinnten bezeichnet, in welcher Bedeutung es ja auch in den zuerst angeführten volksrechtlichen Stellen zu ergänzen ist, da die „consiliatio de morte s. in mortem" gegenüber der „cogitatio contra animam" ein Zusammenwirken mehrerer Personen voraussetzt[201]).

---

193) J. Grimm, Rechtsalterth. S. 601. — 194) Wilda a. a. O. S. 882 flg. Köstlin a. a. O. S. 197 flg. — 195) Meine Stadtrechte S. 347, 104. Vgl. Köstlin a. a. O. S. 199 flg. — 196) Walter a. a. O. 2, 419 flg. S. auch Haeberlin l. c. p. 55; Zöpfl, Das alte Bamberger Recht S. 136 flg. — 197) Lex Baiuv. 1, 3 §. 2; Alam. Hloth. 36, 3. — 198) Lex Rib. 67, 5; Capit. a. 744 §. 14. Dazu Rogge a. a. O. S. 174, 75. — 199) Köstlin a. a. O. S. 199 Note 7. — 200) Wilda a. a. O. S. 981. — 201) Zachariä im Archiv des Crim.-Rechts, N. F. 1838 S. 533 flg. Fr. Walther, Beitr. z. Lehre vom hochverrätherischen Komplott (1849) S. 23 flg.

Die sämmtlichen bisher näher erörterten Verbrechen erzeugen nun ausser den jedenfalls aus den capp. VII und XIII zu ergänzenden eigentlichen Strafen noch die weitere gemeinsame Wirkung der Rechtlosigkeit, wofür zwei technische Bezeichnungen angeführt werden, die einfach übertragende „infamia“ und die umschreibende höchst charakteristische „legem innatam perdere“, ganz entsprechend dem Ausdrucke des Sachsenspiegels (Land-R. II, 26 §. 1 = I, 16 §. 1): „sin recht — als im an geboren is — verwirken“[202]). Der Grund dieser Rechtsschmälerung liegt aber unstreitig in der unmännlichen Feigheit und Heimtücke, wie sie sich in jenen Verbrechen, am Meisten im Diebstahle kund gibt, mit welchem daher nach der Anschauungsweise des Mittelalters die Rechtlosigkeit als natürliche Consequenz so enge verknüpft erschien, dass die Handfeste von Bern von 1218 §. 38 geradezu sagt, die „restitutio rei furtivae“ an den Bestohlenen von Seite jedes dritten Besitzers müsse „absque omni dampno“ geschehen — „ne per unius delictum civitas patiatur infamiam“[203]). Worin jedoch der Verlust der „innata lex“ (cap. XXII) bestehen sollte, wird nur theilweise durch die Worte „non se expurget iuramento“ etc., welche wörtlich im Sachsenspiegel (Land-R. I, 39) wiederkehren, angezeigt. Des weiteren Inhalts der Rechtlosigkeit, wie des Verlusts des Wergelds (Sächs. Land-R. III, 45 §. 4), und der Befähigung, Urtheiler (III, 65 §. 1; 70 §. 1), Zeuge (II, 36 §. 4) oder Vorsprecher (I, 61 §. 4) zu sein, erwähnt zwar unser Capitel nicht. Allein nach dem Geiste des altdeutschen Rechts können diese Effecte von der ersten und bedeutsamsten Wirkung der Rechtlosigkeit, der Ausschliessung des Betroffenen vom Reinigungseide, oder wie ihn einzelne Stadtrechte bezeichnen: „von syneme rechte“[204]) gar nicht getrennt gedacht werden.

Noch machen die Worte „similiter et ille qui propter infamiam furti in duello ceciderit“ eine kurze Bemerkung nothwendig. Man ist versucht sie für ein Einschiebsel und zwar sehr unkundiger Hand anzusehen. Denn sie stehen völlig unmotivirt da, indem es sich von selbst versteht, dass, wer eines Diebstahls angeklagt zum Duelle greift und hierin unterliegt, bei neuerlicher Anschuldigung wegen Verbrechens nicht mehr mit dem Eide sich reinigen kann, sondern lediglich von Neuem einem Gottesurtheile sich unterziehen muss.

---

202) Budde, Ueber Rechtlosigkeit etc. S. 42. — 203) Gaupp, Stadtrechte 2, 52. — 204) E. Feuerbach, De jure carentibus, Rechtlose quos Germ. vocant (1833) p. 13, 15.

Verzeichniss der Lesarten.

[B. — J. Fr. Boehmer; G. — J. Grimm; L. — Lünig; S. — Schannat.]

Prooem. Lin. 7. sed una .... et pauperi S. G.
I. Lin. 4. recipient S. G.
„ 8. habuerint ... praepediatur S. G.
„ 9. genuerint ... prior S. G.
II. Lin. 1. acceperit S. G.
„ 4. socio suo fehlt S. G.
„ 5. pervenerit S. G.
„ 8. heres firmus sit S. G.
„ 9. plures ... non habui S. G.
„ 12. firmatum L.
„ 16. aliquis qui h. m. habet S. G.
„ 18. et sit aliquis proximior. S. [Die Worte: persolvere ... deb. serv. fehlen bei G.]
„ 20. et ut miseric. S.
III. dominicato nostram S. dominicata nostra L.
IV. praepediatur S. G.
V. praepediat S. G.
VII. sociorum suorum L. S. G.
VIII. adduxit S. G.
IX. fiscalini S. G
contingat S. G.
X. accipiat S. G.
XI. quaestum det libeat cuiquam L.
XII. sive illis levior. reb. G.
magistrum B. regentem L.
XIII. fiscalinus S. G.
solidis S. G.
vadetur L. S. [zweimal.]
componat cui iniq. fact. S. G.
XIV. si quis nupserit S. G.
ex dominicata L. [Text hier verstümmelt.]
ex benef. in dominicata L.
juris sui resp. dom. benef. S. G.
XV. obierit S. G.
XVI. fiscalinus S. G.
acceperit S. G. [zweimal.]
nascuntur S. G.
sec. peior. man. iurent S. G.
XVIII. feudum L. S.
XIX. reddetur L.
et quod voluisset L.
pugnatum L.
XX. solidis S. G.
vadetur L. S.
XXI. extra familiam, neque cum adv. S. G.
XXII dagowardum L
iustitiam suam obtineat S. G.
et sic ex patris parte L.
tertia ex jure L.
XXIII. eorum fehlt S G.
postremam ipsam L.
XXIV. constituimus S. G.
diffiniri L.
XXVI. hereditatem aream L.
subsederit S. G.
immittatur S. G.
simul antea L.
XXVII. Ita percuss. ut S. G.
bluthuram L. blutthiram S.
XXIX. alium servitium L.
inferiorem L.
et si eum ad tale serv. noluerit facere B. L.
et si tale serv. facere noluerit S. G.
sex ad expeditionem S. G.
XXX. Lin. 2. saepe S. G.
„ 3. insaniebat L. insurgebat S. G.
„ „ xxxv servi S. G.
„ 5. aliud poenitudinis S. G.

XXX. Lin. 8 et quidem sine tali necess. S. G.
„ 11 pacem faciant L.
„ 12 persequi noluerint prox. occisorum L.
„ 13 expugnare L.
„ 15 istud constitutum S. G.
„ „ competere L.
„ „ supradictas L.
„ 19 ad festum redigatur L.
„ 21 per duellum vendere vol. L.
„ 22 nullus proximorum occisi S. G.
„ 28 ea patiatur quae subscripta sunt L.

XXX. Lin. 32 colet L.
„ 33 nostram S. nostra L. nostram protectionem G.
„ 35 talia habet praesumere L.

XXXI. collaudant L.
quasi juratum habent L.

XXXII. macillo G.
correptionem L. S. G.
legem sibi iniuriam L.
bull. aqua, ferventi ferro L.

Verbesserungen.

Seite 7 Text Z. 2 v. u. Persönlichkeit.
„ 11 „ Z. 7 v. o. quia prius nullus etc.
„ 14 „ Z. 3 v. u. capp. II und IV.



